

### Inhalt

#### Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Regelung des Wahlverfahrens der Pfarrvertretung, zur Änderung der Rechtsverordnung zum Konvent und zur Vertrauensperson für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden und Durchführungsbestimmung zur Aufhebung der Durchführungsbestimmungen zum Kirchlichen Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	114
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. . .	118
Rechtsverordnung zur Ausführung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetzes (KitaStG-RVO)	118

#### Ordnungen

Ordnung für landeskirchliche Tagungsstätten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. .	122
---	-----

#### Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/94 über die Rechtsverhältnisse von Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe (AR-VP/BAJ) und zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe im Bereich der AVR-Anwender (AR-VP/AVR).....	124
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .	125
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Vorpraktikantinnen / Vorpraktikanten in Kindertagesstätten (AR-VP/KiTa).....	126
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .	126

#### Bekanntmachungen

Sachversicherung.....	127
Dienstreisekaskoversicherung.....	127

#### Stellenausschreibungen

#### Personalnachrichten

## Rechtsverordnungen

### Rechtsverordnung zur Regelung des Wahlverfahrens der Pfarrvertretung, zur Änderung der Rechtsverordnung zum Konvent und zur Vertrauensperson für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden und Durchführungsbestimmung zur Aufhebung der Durchführungsbestimmungen zum Kirchlichen Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 12. Dezember 2017

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz) vom 14. April 2000 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 26. Oktober 2017 (GVBl. S. 230) folgende Rechtsverordnung:

#### Artikel 1 Rechtsverordnung zur Regelung des Wahlverfahrens der Pfarrvertretung (Pfarrvertretungswahl-RVO - PfVW-RVO)

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Pfarrvertretung und deren Stellvertretung.

##### § 2 Wahlverfahren, Amtszeit

(1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

(2) Die Amtszeit beginnt am 1. Dezember des Wahljahres. Die Amtszeit der bisherigen Pfarrvertretung endet zum gleichen Zeitpunkt.

##### § 3 Wahlvorstand

(1) Die Wahl der Pfarrvertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

(3) Von den in Absatz 2 genannten Personen werden zwei Personen und ihre Stellvertretungen durch den Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e.V. benannt. Das dritte Vorstandsmitglied und dessen Stellvertretung werden vom Fachverband evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e.V. benannt. Benannt werden dürfen nur Personen, die dem jeweiligen Vorstand als ordentliche Mitglieder angehören.

(4) Wird ein Mitglied des Wahlvorstandes in den Wahlvorschlag aufgenommen, scheidet es aus dem Wahlvorstand aus.

(5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz übernimmt, sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(6) Der Wahlvorstand wird durch eine Geschäftsstelle beim Evangelischen Oberkirchenrat unterstützt. Die Geschäftsstelle führt die Anschrift: Geschäftsstelle des Wahlvorstands - Pfarrvertretungswahl -, Evangelischer Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

#### § 4 Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand informiert die Wahlberechtigten durch ein Wahlausschreiben über

1. die anstehende Pfarrvertretungswahl,
2. die Festlegung des Wahltages,
3. Ort und Zeit der Auslegung der Liste der Wahlberechtigten,
4. Ort und Zeit der Auslegung der Liste der wählbaren Personen,
5. das Einspruchsrecht gegen die in Nummer 3 und 4 genannten Listen,
6. die Möglichkeit und das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen,
7. den Zeitplan und den Ort der Bekanntmachungen,
8. die Möglichkeit und den Ablauf der Wahlanfechtung.

(2) Das Wahlausschreiben ist im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu veröffentlichen.

#### § 5 Wählerlisten

(1) Die Wählerlisten (§ 4 Nr. 3 und 4) sind durch Auslegung beim Evangelischen Oberkirchenrat, den Dekanaten sowie bei den Schuldekaninnen und Schuldekanen den Wahlberechtigten für die Dauer von zwei Wochen bekannt zu machen.

(2) Bis zu einer Woche nach Ende des Auslegungszeitraums kann gegen die Eintragung oder die Nicht-eintragung in die Liste der Wahlberechtigten und der Wählbaren Einspruch bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstands (§ 3 Abs. 6) eingelegt werden.

(3) In den Wählerlisten werden verzeichnet der Name, der Vorname, der Dienort, die Dienstfunktion sowie die Anschrift der Person.

## § 6

### Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können bis zu dem im Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt einen Wahlvorschlag einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

(2) Alle Wahlberechtigten können Wahlvorschläge für jede Gruppe und sowohl für Mitglieder wie für Stellvertretungen einreichen.

(3) Wahlvorschläge können auch von folgenden Vereinigungen eingereicht werden:

1. Für die Wahlgruppe nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrvertretungsgesetz der Evangelische Pfarrverein in Baden e.V.,
2. für die Wahlgruppe nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Pfarrvertretungsgesetz der Fachverband evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e.V.

(4) Die Wahlvorschläge müssen die Wahlgruppe, den Namen, den Vornamen, den Dienort und die Dienstfunktion enthalten.

(5) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind.

(6) Beanstandungen sind der Person unverzüglich mitzuteilen, die an erster Stelle der Unterschriften des Wahlvorschlags (Absatz 1) steht. Die Beanstandungen können bis zu dem im Zeitplan angegebenen Zeitpunkt behoben werden.

(7) Für Entscheidungen des Wahlvorstandes gilt Artikel 108 Grundordnung.

## § 7

### Wahlvorschlagslisten

(1) Der Wahlvorstand erstellt aufgrund der geprüften Wahlvorschläge für die Mitglieder der Vertretung und deren Stellvertretung entsprechend der beiden in § 6 Abs. 2 Pfarrvertretungsgesetz genannten Gruppen Wahlvorschlagslisten.

(2) Die Wahlvorschlagslisten sind innerhalb des im Zeitplan vorgesehenen Zeitrahmens bekannt zu machen.

## § 8

### Wahlhandlung

(1) Für jede Wahlgruppe, hierbei getrennt für die Wahl zur Vertretung sowie zur Stellvertretung, werden Stimmzettel erstellt. Die Stimmzettel listen in alphabetischer Reihenfolge die vorgeschlagenen Personen auf und geben hierbei Namen, Vornamen, die Beschäftigungsstelle und den Beschäftigungsort der vorgeschlagenen Personen an.

(2) Der Wahlvorstand sendet die Stimmzettel den Wahlberechtigten mit den sonstigen Unterlagen zur Briefwahl zu und teilt den Zeitpunkt mit, zu dem die Wahlbriefe spätestens bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes (§ 3 Abs. 6) eingegangen sein müssen (Wahltag).

(3) Für die Briefwahl sind an die jeweiligen Wahlberechtigten der Wahlgruppe durch den Wahlvorstand zu übersenden:

1. eine Erklärung der Person zur Stimmabgabe,
2. die Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der betreffenden Gruppe sowie der Stellvertretungen der Gruppe,
3. ein neutraler Stimmzettelumschlag und
4. ein größerer Freiumschlag (Wahlumschlag), der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk »Schriftliche Stimmabgabe« trägt.

(4) Die Wahlberechtigten einer Wahlgruppe können so viele Kandidierende auf dem Stimmzettel ankreuzen, wie von der Wahlgruppe Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind (§ 6 Abs. 2 Pfarrvertretungsgesetz). Das Gleiche gilt für die Wahl der Stellvertretung.

## § 9

### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zur Auszählung gesondert auf.

(3) Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wahlbriefe geöffnet und die Stimmzettelumschläge gesondert gesammelt und die Stimmabgabe vermerkt.

(4) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er nach dem Wahltag eingegangen ist oder keine Erklärung zur Stimmabgabe enthält. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(5) Nach Öffnung aller Wahlbriefe werden die Stimmzettelumschläge gemischt, geöffnet und die Stimmzettel gesammelt.

(6) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem Wahlumschlag oder einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
2. die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
3. auf denen mehr Namen als nach § 6 Abs. 2 Pfarrvertretungsgesetz zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die einen Zusatz enthalten.

(7) Sodann zählt der Wahlvorstand die gültigen Stimmzettel aus und stellt fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind, und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl.

(8) Soweit eine Person als Vertretung gewählt wurde, die auch als Stellvertretung kandidiert hat, wird die Person aus der Liste der Stellvertretungen gestrichen.

(9) Sodann stellt der Wahlvorstand für jede Wahlgruppe die Personen, die als Vertretung und als Stellvertretung gewählt wurden nebst der auf sie entfallenden Stimmenanzahl fest (Wahlergebnis).

(10) Das Wahlergebnis und der Auszählungsvorgang sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

(11) Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Personen und macht das Wahlergebnis bekannt. Die Wahl gilt als angenommen, sofern nicht binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die gewählte Person gegenüber dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich abgelehnt hat.

### **§ 10 Zeitplan**

(1) Die Wahlen der Pfarrvertretung erfolgen gemäß nachstehendem Zeitplan, der im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu veröffentlichen ist:

1. Die Bildung des Wahlvorstandes durch Benennung seiner Mitglieder erfolgt bis zum 29. März 2018.
2. Die konstituierende Sitzung des Wahlvorstandes erfolgt am 16. April 2018.
3. Der Versand des Wahlausschreibens an die Wahlberechtigten erfolgt in der Zeit vom 7. Mai 2018 bis zum 18. Mai 2018.
4. Die Auslegung der Wählerlisten (§ 4 Nr. 3 und 4) erfolgt in der Zeit vom 4. Juni 2018 bis zum 17. Juni 2018 (Auslegungszeitraum).
5. Das Fristende für den Eingang eines Einspruchs gegen die Wählerlisten (§ 4 Nr. 3 und 4) ist der 24. Juni 2018.
6. Die Einreichung von Wahlvorschlägen ist möglich im Zeitrahmen vom 4. Juni 2018 bis zum 5. Juli 2018.
7. Beanstandungen von Wahlvorschlägen können bis zum 13. Juli 2018 behoben werden.
8. Die Bekanntgabe der geprüften Wahlvorschlagslisten erfolgt in der Zeit vom 16. Juli 2018 bis zum 29. Juli 2018.
9. Die Zusendung der Wahlunterlagen erfolgt in der Zeit vom 10. September 2018 bis 14. September 2018.
10. Der Wahltag als spätester Zeitpunkt des Eingangs der Wahlbriefe wird festgelegt auf den 8. Oktober 2018.
11. Die Auszählung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt am 10. Oktober 2018.
12. Das Wahlergebnis wird in der Zeit vom 11. Oktober 2018 bis zum 17. Oktober 2018 bekannt gegeben.

13. Das Fristende für eine Wahlanfechtung nach § 9 a Pfarrvertretungsgesetz ist der 25. Oktober 2018.

(2) Sollte eine Neuwahl nach § 11 Pfarrvertretungsgesetz erforderlich werden, sind der Zeitplan und die Fristen entsprechend anzupassen.

### **§ 11 Bekanntgaben**

Soweit nicht in dieser Rechtsverordnung anderes vorgesehen ist, erfolgen die im Rahmen dieser Rechtsverordnung vorgesehenen Bekanntgaben auf der Service-Homepage des Referates Recht und Rechnungsprüfung des Evangelischen Oberkirchenrates ([www.service-ekiba.de](http://www.service-ekiba.de)) unter dem Menüpunkt „Pfarrvertretungswahl 2018“.

### **§ 12 Aufbewahrung**

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der wählbaren Personen, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge und Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nachfolgenden Pfarrvertretungswahl bei der Geschäftsstelle aufzubewahren.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Wahl der Pfarrvertretung im Jahr 2018.

## **Artikel 2 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Konvent und zur Vertrauensperson für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Rechtsverordnung zum Konvent und zur Vertrauensperson für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden (RVO - schwerbehinderte Pfarrerinnen / Pfarrer) vom 10. Oktober 2011 (GVBl. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Rechtsverordnung wird wie folgt gefasst:  
„Rechtsverordnung zum Konvent und zur Wahl der Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung der Evangelischen Landeskirche in Baden (RVO-PfSchwB)“.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

### **§ 3 Wahl der Vertrauensperson**

(1) Vertrauensperson soll eine Person sein, die selbst schwerbehindert nach § 1 Abs. 2 ist. Wird eine Person Vertrauensperson, die selbst nicht schwerbehindert nach § 1 Abs. 2 ist, so wird diese Person durch



ihre Wahl zur Vertrauensperson Mitglied des Konvents.

(2) Die Vertrauensperson sowie zwei Stellvertretungen werden für eine Amtszeit von sechs Jahren auf Vorschlag des Konvents gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Dezember des Wahljahres. Die Amtszeit der bisherigen Vertrauensperson und die ihrer Stellvertretungen endet zum gleichen Zeitpunkt. Sind von den drei Personen mindestens zwei Personen nicht mehr im Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

(3) Wahlberechtigt sind alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 7 Pfarrvertretungsgesetz wahlberechtigt sind, die nach § 1 Abs. 2 schwerbehindert sind und die

1. in die Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) eingetragen sind oder
2. zu dem Zeitpunkt, bis zu dem ein Antrag auf Eintragung in die Wählerliste gestellt werden kann, Mitglied des Konvents sind.

(4) Die Wahl der Vertrauensperson und der Stellvertretungen wird durch einen Wahlvorstand vorbereitet. Wahlvorstand ist der für die Wahlen zur Pfarrvertretung gebildete Wahlvorstand.

(5) Mit einem Wahlausschreiben werden die Pfarrerinnen und Pfarrer über die Wahl der Vertrauensperson sowie das Wahlverfahren informiert.

(6) Im Wahlausschreiben werden die Wahlberechtigten aufgefordert, dem Wahlvorstand gegenüber den Eintrag in die Wählerliste zu beantragen, soweit sie nicht Mitglied des Konvents sind. Dem Antrag ist der Nachweis der Schwerbehinderung nach § 1 Abs. 2 beizufügen. Über den Antrag und die Eintragung in die Wählerliste ist vom Wahlvorstand Verschwiegenheit zu wahren. Der Antrag muss bis zu dem in Absatz 8 genannten Zeitpunkt gestellt sein.

(7) Bis zu dem in Absatz 8 genannten Zeitpunkt können die in der Wählerliste eingetragenen Personen Anregungen für den Wahlvorschlag an den Wahlvorstand vorlegen. Der Wahlvorstand überzeugt sich von der Bereitschaft der benannten Personen, das Amt zu übernehmen und gibt in diesem Fall die Anregungen an den Konvent weiter. Der Wahlvorschlag wird vom Konvent bis zu dem in Absatz 8 genannten Zeitpunkt erstellt.

(8) Für die Wahl gilt folgender Zeitplan:

1. Die Bildung des Wahlvorstandes durch Benennung seiner Mitglieder erfolgt bis zum 29. März 2018.
2. Die konstituierende Sitzung des Wahlvorstandes erfolgt am 16. April 2018,
3. Der Versand des Wahlausschreibens an die Wahlberechtigten erfolgt in der Zeit vom 7. Mai 2018 bis zum 18. Mai 2018.
4. Der Antrag auf Eintragung in die Wählerliste ist bis zum 17. Juni 2018 zu stellen.
5. Anregungen für Wahlvorschläge können bis zum 5. Juli 2018 eingereicht werden.

6. Die Bekanntgabe des Wahlvorschlages erfolgt in der Zeit vom 16. Juli 2018 bis zum 29. Juli 2018.
7. Die Zusendung der Wahlunterlagen erfolgt in der Zeit vom 10. September 2018 bis 14. September 2018.
8. Der Wahltag als spätester Zeitpunkt des Eingangs der Wahlbriefe wird festgelegt auf den 8. Oktober 2018.
9. Die Auszählung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt am 10. Oktober 2018.
10. Das Wahlergebnis wird in der Zeit vom 11. Oktober 2018 bis zum 17. Oktober 2018 bekannt gegeben.
11. Das Fristende für eine Wahlanfechtung nach § 9 a Pfarrvertretungsgesetz ist der 25. Oktober 2018.

(9) Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, sind im Übrigen die Vorschriften für die Pfarrvertretungswahl entsprechend anzuwenden. Dies gilt insbesondere für

1. die Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
2. die Wahlhandlung,
3. die Feststellung des Wahlergebnisses,
4. die Bekanntgaben und die Aufbewahrung,
5. die Wahlanfechtung.

(10) Sollte eine Neuwahl nach Absatz 2 erforderlich werden, erfolgt diese entsprechend der in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Regelungen. Der Zeitplan und die Fristen sind entsprechend anzupassen.

### Artikel 3

#### **Durchführungsbestimmung zur Aufhebung der Durchführungsbestimmungen zum Kirchlichen Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Durchführungsbestimmungen zum Kirchlichen Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (DB-Pfarrvertretung) vom 27. März 2012 (GVBl. S. 118) werden aufgehoben.

### Artikel 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Dezember 2017

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

**Rechtsverordnung zur Änderung  
der Rechtsverordnung des  
Landeskirchenrates  
zur Ausführung des kirchlichen  
Gesetzes  
zur Ausführung des Besoldungs- und  
Versorgungsgesetzes der EKD**

Vom 13. Dezember 2017

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 16 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168), geändert am 22. April 2016 (GVBl. S. 131) folgende Rechtsverordnung:

**Artikel 1**

**Änderung der Besoldungsrechtsverordnung -  
LKR**

Die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungsrechtsverordnung - LKR - BesRVO-LKR) vom 11. Mai 2016 (GVBl. S. 110), geändert am 17. November 2016 (GVBl. 2017 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Nr. 21 wird gestrichen.
2. In Absatz 4 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Leiterin oder Leiter der Abteilung Personal- und Strukturplanung im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Dezember 2017

**Der Landeskirchenrat**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof

**Rechtsverordnung  
zur Ausführung des  
Kindertageseinrichtungen-  
Steuerungsgesetzes  
(KitaStG-RVO)**

Vom 13. Dezember 2017

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 9 des Kirchlichen Gesetzes zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetz - KitaStG) vom 29. April 2017 (GVBl. S. 142) folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

**Gesamtbestand an Punkten**

(1) Der Gesamtbestand an Punkten, der der Förderung nach § 8 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zugrunde liegt, besteht aus

1. den Punkten für die Gruppen, deren Förderfähigkeit durch Bescheid nach § 8 Abs. 1 FAG bestandskräftig festgestellt wurde, mit einem Punktebestand von 2.111.750 Punkten,
2. der Schwankungsreserve zum Ausgleich von Gruppenformänderungen nach § 1 Abs. 3 KitaStG im Kindertageseinrichtungen-Punktepool (Punktepool) mit 12.000 Punkten zum 1. Juni 2017.

(2) Der sich somit ergebende Gesamtbestand von 2.123.750 Punkten zur Förderung nach § 8 FAG darf nicht überschritten werden.

(3) Zur Ermittlung des Faktors zur Berechnung der Höhe der Ausgleichsförderung für eingruppige Kindertagesstätten nach § 6 Abs. 2 KitaStG werden die hierfür erforderlichen Punkte fiktiv dem in Absatz 2 genannten Gesamtpunktebestand zugerechnet.

**§ 2**

**Zusammenspiel der Regelungen des KitaStG  
und des FAG**

(1) Die Punktesumme nach § 1, die Förderfähigkeit und die Betriebsform der geförderten Gruppe entsprechend der KVJS-Schlüsselziffer für die Anwendung von § 8 Abs. 1 FAG zum 1. Juni 2017 werden auf Basis des Datenbestandes des Evangelischen Oberkirchenrates vom 1. März 2017 festgestellt.

(2) Die Zuordnung der Gruppen zu § 8 FAG erfolgt anhand der Betriebsform der Gruppe nach § 1 Abs. 4 der Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (KiTaVO-BW), wobei als Ganztagesgruppe die dort als Ganztagesgruppe bezeichnete und mit der KVJS-Schlüsselziffer 3.400 bezeichnete Gruppe anzusehen ist. Für die Einordnung als Krippengruppe ist auf die Erlaubnis nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrich-

tungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) abzustellen.

(3) Mit dem Bescheid nach § 2 Abs. 2 KitaStG wird die Förderfähigkeit einer Gruppe nach § 8 Abs. 1 FAG festgestellt.

### § 3

#### **Begriffsdefinitionen, Zugänge und Abgänge von Punkten des Punktepools**

(1) Im Sinne dieser Rechtsverordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen:

##### 1. Sperrvermerk

Ein Sperrvermerk reserviert im Punktepool vorhandene Punkte für eine spätere Zuweisung an eine bestimmte Gruppe. Ein Sperrvermerk ist anzubringen, wenn eine rechtsverbindliche Zusage gegeben wird, die Punkte zuzuweisen, jedoch eine Punktezuweisung noch nicht erfolgen kann, weil die Gruppe noch nicht gegründet ist.

##### 2. Vorgriffsvermerk

Ein Vorgriffsvermerk vermerkt, dass künftig Punkte, die sich noch nicht im Punktepool befinden, für eine spätere Zuweisung an eine bestimmte Gruppe zu reservieren sind. Ein Vorgriffsvermerk ist anzubringen, wenn eine Übergangszuweisung für die betreffende Gruppe zugesagt oder bewilligt wird.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat verzeichnet Zugänge und Abgänge von Punkten aus dem Punktepool in einem laufenden Verzeichnis. Anzugeben sind dabei

1. der von der Veränderung betroffene Träger,
2. die von der Veränderung betroffene Einrichtung,
3. die von der Veränderung betroffene Gruppe,
4. die Rechtsgrundlage der Veränderung,
5. das Datum des Bescheides, der die Veränderung feststellt,
6. Sperrvermerke und Vorgriffsvermerke, die Aufhebung von Sperrvermerken und Vorgriffsvermerken sowie das Datum, zu dem Sperrvermerke und Vorgriffsvermerke und deren Auflösung erfolgen.

(3) Zugänge zum Punktepool sind:

1. Die auf die betreffende Gruppe entfallenden Punkte, wenn die Gruppe geschlossen wird (§ 1 Abs. 1 S. 1 KitaStG),
2. die auf die betreffende Gruppe entfallenden Punkte, wenn die Gruppe verlegt oder an einen anderen Träger abgegeben wird (§ 3 Abs. 2 KitaStG),
3. die frei werdende Differenzpunktzahl bei einer Veränderung der Betriebsform einer Gruppe, die zu einer Verringerung der Punkte nach § 8 FAG führt (§ 1 Abs. 1 S. 2 KitaStG).

Keine Zugänge zum Punktepool ergeben sich, wenn innerhalb einer einheitlichen Einrichtung eine Ände-

rung der Gruppenbezeichnung durch den KVJS erfolgt, die sich auf die Gesamtsumme der Punkte der Einrichtung nicht auswirkt. Veränderungen, die sich auf die Gesamtzahl der Punkte der Einrichtung auswirken können und die sowohl geförderten wie nicht geförderten Gruppen zugerechnet werden können, sind dabei im Zweifel nicht geförderten Gruppen zuzurechnen, wenn dies dazu führt, dass das Absinken der Gesamtpunktzahl der Einrichtung vermieden wird.

(4) Abgänge vom Punktepool sind:

1. Neuübertragung von Punkten auf bisher nicht geförderte Gruppen (§ 2 Abs. 1 KitaStG),
2. Übertragung von Punkten auf bereits zuvor bestehende, jedoch verlegte oder abgegebene Gruppen (§ 3 Abs. 2 KitaStG),
3. Veränderungen der Betriebsform einer bestehenden Gruppe, wenn diese zu einer Erhöhung der Punkte nach § 8 FAG führt (§ 2 Abs. 1 S. 3 KitaStG).

(5) Stichtag für die Zuweisung von Punkten ist das Datum des Bescheides nach § 8 Abs. 1 Satz 4 FAG.

### § 4

#### **Sperrvermerke**

(1) Soweit Genehmigungen erteilt oder Zusagen gegeben werden, die zu einer späteren Zuweisung von Punkten des Punktepools führen, ist für die Punktzahl ein Sperrvermerk zu verzeichnen. Mit dem Sperrvermerk reduziert sich der vergebbare Bestand des Punktepools entsprechend.

(2) Erfolgt nach der Gruppengründung eine Zuweisung der Punkte durch Bescheid nach § 2 Abs. 2 KitaStG, ist der Sperrvermerk aufzuheben.

### § 5

#### **Vorgriffsvermerke**

(1) Soweit Genehmigungen erteilt oder Zusagen gegeben werden, die zu einer späteren Zuweisung von Punkten des Punktepools führen und sind zum Zeitpunkt der Genehmigung oder Zusage die für die Umsetzung der Genehmigung oder Zusage erforderlichen Punkte im Punktepool nicht vorhanden, ist mit der Genehmigung oder Zusage ein Vorgriffsvermerk zu verzeichnen. Der Vorgriffsvermerk ist auf das Datum der Genehmigung oder Zusage zu beziehen.

(2) Werden dem Punktepool Punkte zugeführt, die nicht nach § 3 Abs. 2 KitaStG einzusetzen sind und liegen Vorgriffsvermerke vor, sind die zugeführten Punkte in der Reihenfolge des Datums der Vorgriffsvermerke zu deren Ausgleich einzusetzen. Soweit die Punkte noch nicht zugewiesen werden können, ist an Stelle des Vorgriffsvermerks ein Sperrvermerk anzubringen. Können die Punkte zugewiesen werden, ist der Vorgriffsvermerk zu löschen.

(3) Vorgriffsvermerke können nur angebracht werden

1. für Bedarfe, die sich aufgrund einer Veränderung der Gruppenform ergeben oder

2. für die aufgrund der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kindertagesstättensteuergesetzes durch den Landeskirchenrat bereits bewilligten Gruppen.

Für weitere dringende Bedarfe, die eine vorübergehende Ausweitung der Anzahl von geförderten Gruppen notwendig machen, bedarf die Zusage oder Bewilligung einer Übergangszuweisung und die Anbringung eines Vorgriffsvermerkes der Zustimmung des Landeskirchenrates. In keinem Fall dürfen Vorgriffsvermerke zu einer Ausweitung des Punkte-Pools bzw. Erhöhung des Förderfonds führen.

## § 6

### Veränderungen der Betriebsform einer geförderten Gruppe

(1) Jede Veränderung der Betriebsform einer geförderten Gruppe, die zu einer Veränderung der Punktzahl nach § 8 FAG führt, bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 8 Abs. 7 FAG). Mit dem Datum der Genehmigung ist, wenn die Punkte nicht sogleich aus dem Punktepool zugewiesen werden können, für die erforderlichen Punkte im Punktepool ein Sperrvermerk anzubringen. Sind Punkte nicht vorhanden, ist ein Vorgriffsvermerk anzubringen.

(2) Genehmigungen zur Veränderung der Betriebsform einer geförderten Gruppe können auf den jeweiligen Stichtag der Zuweisung nach § 8 FAG gegeben und auch nachträglich erteilt werden. Werden Veränderungen der Betriebsform einer geförderten Gruppe erstmalig im Rahmen der Zuweisung nach § 8 FAG berücksichtigt, gilt der entsprechende FAG-Bescheid als Genehmigung.

(3) Genehmigungen zur Veränderung der Betriebsform einer geförderten Gruppe werden für die Zuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz erst wirksam, wenn die Veränderung der Betriebsform der geförderten Gruppe in der KVJS-Statistik des jeweiligen Stichtags nach § 8 FAG abgebildet ist.

## § 7

### Abgabe und Verlegungen von Gruppen

(1) Das zuständige Fachreferat des Evangelischen Oberkirchenrates stellt fest, ob ein Fall einer Verlegung nach § 3 Abs. 2 KitaStG vorliegt. Im Planungsstadium einer Maßnahme, die zu einer Zuführung von Punkten nach § 3 Abs. 2 KitaStG führt, kann die Anwendung von § 3 Abs. 2 KitaStG den betroffenen Trägern durch Zwischenbescheid verbindlich zugesagt werden. Der Bescheid, mit dem Punkte zugesagt werden, die nach § 3 Abs. 2 dem Punktepool zufließen, ist unter die auflösende Bedingung der tatsächlichen Umsetzung der Änderung zu stellen.

(2) Im Fall einer Verlegung erfolgt die Aufnahme des Zugangs und Abgangs zum Punktepool zum gleichen Datum.

## § 8

### Neuförderung von Gruppen

(1) Die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats zur Übertragung von Punkten aus dem Punktepool nach § 2 Abs. 1 KitaStG auf neu zu fördernde Gruppen (Neuförderung) erfolgt auf der Basis des Votums eines vom Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzten Lenkungsausschusses, dem auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes Baden e.V. angehört.

(2) Die Entscheidung zur Neuförderung ist, wenn eine Übergangszuweisung nach § 5 Abs. 3 KitaStG bewilligt wird, im Zusammenhang mit der Bewilligung der Übergangszuweisung zu treffen.

(3) Eine Neuförderung kommt insbesondere in Betracht, wenn die neu zu fördernde Gruppe unter eines der nachfolgend genannten Kriterien gefasst werden kann:

#### 1. Umfassende Strukturveränderung

Die Neuförderung wird im Zusammenhang einer umfassenden Umstrukturierung der von dem Träger betriebenen Kindertageseinrichtungen erforderlich, wobei

- a) die Umstrukturierung sich auf einen wesentlichen Teil der vorhandenen Einrichtungen beziehen muss,
- b) der Umstrukturierung ein Kindertageseinrichtungen-Gesamtkonzept zugrunde liegt, das zugleich mit der Kommune abgestimmt ist,
- c) mit der Umstrukturierung zugleich die Gesichtspunkte der Immobilienlasten und der Präsenz im Gemeinwesen bedacht wird.

Die Neuförderung setzt voraus, dass im Zuge der umfassenden Strukturveränderung dem Punktepool Punkte mindestens in gleicher Höhe zugeführt werden.

#### 2. Zukunftsfähige, nachhaltige Struktur- und Immobilienentwicklung im Einzelfall

Die Neuförderung wird im Rahmen einer Bestandssicherung durch Zusammenlegung von Standorten oder bei der Umsetzung von Immobilienkonzepten, die die Unterhaltslasten reduzieren, erforderlich, wobei es zu einer damit im Zusammenhang stehenden entsprechenden Zuführung von Punkten zum Punktepool kommt, ohne dass ein Tatbestand nach § 3 Abs. 2 KitaStG vorliegt.

#### 3. Inhaltliche Profilierung der Arbeit einer Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung weist eines der unter Buchstabe a) bis c) genannten inhaltlichen Profile aus und erfüllt weiterhin die unter Buchstabe d) und e) genannten Voraussetzungen:

- a) Gemeinwesenorientierung und Sozialraumorientierung:

Die Einrichtung wird als Familienzentrum, Nachbarschaftszentrum, Haus der Begegnung, Eltern-Kind-Zentrum oder in einer



ähnlichen Form betrieben, die in besonderer Weise auf die Erfordernisse des Sozialraumes eingeht.

- b) Besondere konzeptionelle Ausrichtung:  
Beispielsweise unterhält die Einrichtung ein zukunftsweisendes Konzept zur Inklusion oder wird in ökumenischer Trägerschaft betrieben.
- c) Besondere Berücksichtigung der demografische Entwicklung:  
Die Neuförderung reagiert auf demografische Veränderungen im Umfeld der Einrichtungen in angemessener Weise. Die Präsenz der Evangelischen Kirche in Zuzugsgebieten und neuen Stadtquartieren wird hergestellt oder signifikant verbessert.
- d) Evangelisches Profil:  
Die Einrichtung beteiligt sich an Maßnahmen zur Verstärkung des religionspädagogischen Profils in angemessener Weise.
- e) Gesicherte Kommunalförderung:  
Bei einer neu zu gründenden Gruppe werden kommunale Mittel zumindest im Rahmen der bisherigen Betriebskostenverträge eingesetzt. Die Kommune ist mit einer Befristung etwaiger Zusagen von Übergangszuweisungen einverstanden.

(4) Der Antrag auf Zuweisung von Punkten nach § 2 Abs. 1 KitaStG ist vom Träger der Kindertageseinrichtung zu stellen. Dem Antrag beizufügen ist ein Votum des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks, dem der Träger angehört. Mit dem Antrag ist zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit mit der Neuförderung die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt werden.

(5) Dem Lenkungsausschuss werden von dem zuständigen Fachreferat zur Vorbereitung der Entscheidung vorgelegt:

1. der Antrag des Trägers nach Absatz 4,
2. etwaige bezüglich des Antrags vorliegende Anregungen von Bezirkskirchenräten der Kirchenbezirke, die Punkte dem Punktepool zugeführt haben (§ 4 KitaStG),
3. eine aktualisierte Auflistung der bereits beschiedenen Punktevergaben oder Zusagen nach § 2 Abs. 1 KitaStG sowie Zusagen von entsprechenden Übergangszuweisungen aus denen die regionale Verteilung der Zusagen innerhalb der Landeskirche ersichtlich wird.

(6) Erfüllen zum Zeitpunkt der Entscheidung mehrere gestellte Anträge die Kriterien nach Absatz 3 und reicht der Bestand des Punktepools für sämtliche Anträge nicht aus, so erfolgt die Prioritätenentscheidung in Abwägung

1. der Frage, wie viele Kriterien nach Absatz 3 durch die entsprechende Zuweisung erfüllt werden,
2. der Voten der Bezirkskirchenräte nach § 4 KitaStG,

3. der regionalen Verteilung bisher erfolgter Bewilligungen und Zusagen.

Soweit sich danach keine eindeutige Entscheidung treffen lässt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Zeitpunkts des Vorliegens eines vollständig begründeten Antrags beschieden; § 10 bleibt unberührt.

(7) Entscheidungen, die sich auf eine umfassende Strukturveränderung nach Absatz 3 Nr. 1 stützen, sollen für alle betroffenen Gruppen zeitgleich auf Basis eines Gesamtkonzepts getroffen werden. Dabei sollen im Regelfall Punkte in der Höhe nach § 2 Abs. 1 KitaStG zugewiesen oder entsprechende Übergangszuweisungen zugesagt werden, dass die Anzahl der dem Punktepool aufgrund der umfassenden Strukturveränderung zufließenden Punkte erreicht wird.

## § 9

### Verwaltung des Kindertageseinrichtungen-Förderfonds

(1) Die Mittel des Kindertageseinrichtungen-Förderfonds (Förderfonds) dürfen nur für die Zwecke eingesetzt werden, die § 5 KitaStG nennt (§ 1 Abs. 2 Satz 2 KitaStG). Soweit aufgrund gesonderten Beschlusses der Landessynode im Rahmen der Haushaltsberatungen dem Förderfonds für bestimmte Zwecke Mittel zugeführt werden, sind diese Mittel zweckgebunden für den bei der Zuführung benannten Zweck einzusetzen. Ein Einsatz nicht benötigter Mittel für andere in § 5 KitaStG genannten Zwecke bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(2) Für die Verwaltung der Mittel, die aufgrund gesonderter Darlegung dem Förderfonds zugeführt werden, gelten die in der gesonderten Darlegung ausgeführten Regelungen. § 10 bleibt unberührt.

## § 10

### Übergangszuweisung

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach § 5 Abs. 3 KitaStG Übergangszuweisungen für die Zeit zwischen der Gruppengründung und dem Zeitpunkt, in welchem der Träger für die Gruppe eine Zuweisung nach § 8 FAG erhält, zusagen. Zusagen sind für zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Gruppengründung zu befristen. Die Zusage steht unter der auflösenden Bedingung der Leistung von Mitteln nach dem Finanzausgleichsgesetz für die betreffende Gruppe.

(2) Soweit zum Zeitpunkt der Zusage im Punktepool Punkte vorhanden sind, die der Gruppe nach der Gruppengründung durch Bescheid nach § 2 Abs. 1 KitaStG zugewiesen werden sollen, ist mit der Zusage für die betreffenden Punkte ein Sperrvermerk anzubringen. Erfolgt zum Stichtag nach § 8 Abs. 1 FAG eine Zuweisung von Mitteln aufgrund der Punkte des Punktepools in den Förderfonds, so sind diese Mittel, soweit sie auf die Punkte eines Sperrvermerks entfallen, vorrangig für die Erfüllung der Verpflichtung der dem Sperrvermerk zugrunde liegenden Zusage einzusetzen.

(3) Soweit zum Zeitpunkt der Zusage im Punktepool keine Punkte vorhanden sind, die der Gruppe mit der Gruppengründung durch Bescheid nach § 2 Abs. 1 KitaStG zugewiesen werden können, ist ein Vorgriffsvermerk anzubringen.

(4) Mit der Zusage einer Übergangszuweisung sind die finanziellen Mittel, die für die Erfüllung der Zusage für einen Zeitraum von zehn Jahren erforderlich sind, im Förderfond zur Erfüllung der Zusage zweckgebunden auszuweisen.

(5) Zusagen für Übergangszuweisungen dürfen nur gegeben werden, wenn

1. im Förderfonds hinreichende Mittel zur Verfügung stehen, die finanzielle Verpflichtung der Zusage zu erfüllen,
2. bei der Zusage festgestellt wird, dass die Voraussetzungen vorliegen, der Gruppe Punkte nach § 2 Abs. 1 KitaStG zuzuweisen.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Dezember 2017

**Der Landeskirchenrat**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof

## Ordnungen

### Ordnung für landeskirchliche Tagungsstätten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 19. Dezember 2017

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt für die landeskirchlichen Tagungsstätten folgende Ordnung:

#### § 1

##### Rechtsstellung

Die landeskirchlichen Tagungsstätten in Bad Herrenalb, Ludwigshafen und Neckarzimmern sind unselbstständige Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden und werden vom ABZ-Service, Abteilung 3.4, verwaltet.

#### § 2

##### Landeskirchliche Tagungsstätte für die Arbeit mit Erwachsenen

(1) Die Tagungsstätte in Bad Herrenalb - Haus der Kirche - Evangelische Akademie Baden - ist organisatorisch dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, Referat 3, Abteilung Kirche und Gesellschaft/ Evangelische Akademie Baden zugeordnet. Diese Tagungsstätte dient vorrangig als Tagungsstätte für kirchliche und kirchenleitende Gruppen sowie für Veranstaltungen der Evangelischen Akademie Baden gemäß Artikel 78 Grundordnung.

(2) Daneben steht die Tagungsstätte auch anderen gesellschaftlichen und unternehmerischen Gruppen für Tagungen zur Verfügung.

#### § 3

##### Landeskirchliche Tagungsstätten für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit - Jugendbildungsstätten

(1) Die Tagungsstätten der Evangelischen Jugend, die Evangelische Jugendbildungsstätte Ludwigshafen und die Evangelische Jugendbildungsstätte Neckarzimmern, sind organisatorisch dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, Referat 4, Abteilung Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden (EKJB) zugeordnet.

(2) Diese Einrichtungen dienen vorrangig als zentrale Ausbildungsstätte gemäß Artikel 78 Grundordnung vornehmlich der Schulung der Mitarbeitenden in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Baden und der Zurüstung junger Menschen für Ihre Aufgaben als Christinnen und Christen in Kirche und Gesellschaft, insbesondere durch Veranstaltung von Lehrgängen, Seminaren und Studientagen für die verschiedenen Arbeitsbereiche evangelischer Kinder- und Jugendarbeit und allgemein der staatsbürgerlichen Bildung auf christlicher Grundlage.

(3) Daneben stehen die Evangelischen Jugendbildungsstätten auch anderen gesellschaftlichen und unternehmerischen Gruppen zur Verfügung.

(4) Sie werden im Beirat durch Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in ihrer Arbeit begleitet und durch Aktivitäten und Belegungen von Gliederungen der Evangelischen Jugend mit Leben gefüllt.

#### § 4

##### Mitglieder der Beiräte für Jugendbildungsstätten

(1) Dem jeweiligen Beirat der Jugendbildungsstätte gehören folgende Mitglieder an:

1. die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer,
2. die Leitung der Abteilung des ABZ-Service,
3. die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter für die Tagungsstätten des ABZ-Service,

4. eine Landesjugendreferentin oder ein Landesjugendreferent,
  5. die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer des Kirchenbezirks,
  6. die Bezirksjugendreferentin oder der Bezirksjugendreferent des Kirchenbezirks,
  7. die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer,
  8. bis zu zwei weitere Mitglieder, die auf Vorschlag des Beirats von diesem auf die Dauer der Amtszeit des Beirats kooptiert werden und
  9. die Leitung des Hauses mit beratender Stimme.
- (2) Dem Beirat in der Jugendbildungsstätte in Neckarzimmern gehört zusätzlich eine Vertretung der Arbeitsstelle Frieden des EKJB an.
- (3) Die Amtszeit der Beiräte entspricht jeweils der Amtszeit der Landessynode.

### § 5

#### Vorsitz und Arbeitsweise der Beiräte

- (1) Vorsitzende Person für die Beiräte der Tagungsstätten der Kinder- und Jugendarbeit ist die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer. Die Stellvertretung nimmt die Leitung des ABZ-Service wahr.
- (2) Die Beiräte treten in der Regel einmal im Jahr zusammen. Die vorsitzende Person beruft den jeweiligen Beirat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung ein. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist der Beirat durch die vorsitzende Person einzuberufen. Bei allen Sitzungen und Besprechungen sind Protokolle zu erstellen.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

### § 6

#### Aufgaben der Beiräte

Die Beiräte haben die Aufgabe, die Arbeit der landeskirchlichen Tagungsstätten für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit durch Beratung und Begleitung zu fördern und zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere

1. die Entgegennahme und Aussprache der Jahresberichte der Hausleitungen, der Finanzberichte des ABZ-Service sowie der Prüfungsberichte des Oberrechnungsamtes der EKD,
2. Veranstaltungen und besondere Aktionen anregen und beraten,
3. geeignete Maßnahmen für die Gestaltung und Führung der Häuser anregen, beraten und deren Durchführung gegebenenfalls begleiten,
4. die Hausordnung beraten,
5. die Zwecke der Tagungsstätten fördern,
6. die Höhe der Tagessätze beraten und

7. betriebliche Erfordernisse für die Besetzung der Hausleitungsstellen einbringen.

### § 7

#### Zuständigkeiten der Hausleitungen

Die Hausleitungen sind im Auftrag des ABZ-Service des Evangelischen Oberkirchenrates grundsätzlich für den ordnungsgemäßen Betrieb in der jeweiligen Tagungsstätte verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere:

1. Leitung der Tagungsstätte einschließlich der Wirtschaftsführung auf der Grundlage der von der Landessynode beschlossenen Wirtschaftspläne,
2. Vorgesetzte oder Vorgesetzter und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Umsetzung der strategischen Vorgaben,
4. Verantwortung für das bereinigte Herbergsergebnis nach entsprechenden Vorgaben,
5. Aufgabenwahrnehmung entsprechend der einzelnen Regelungen der Geschäftsprozesse laut Anlage zur Geschäftsordnung,
6. Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Liegenschaft in Bezug auf Gebäude und Grundstücke, insbesondere bei Baumaßnahmen,
7. Erarbeitung der Tagessätze,
8. Erstellung des Wirtschaftsplans für den Gästebetrieb,
9. Mitwirkung bei der Erstellung des Jahresabschlusses, insbesondere des Lageberichts und
10. Verantwortung über Einrichtungen und Gerätschaften.

### § 8

#### Zuständigkeiten des ABZ-Service

Der ABZ-Service trägt die strategische Verantwortung der Tagungsstätten gemäß der landeskirchlichen Vorgaben mit entsprechender Weisungsbefugnis.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Vorgesetztenfunktion und Fachaufsicht über die Hausleitungen,
2. Mitwirkung bei den Stellenbesetzungen des Wirtschaftspersonals unter der Leitung der Personalverwaltung,
3. Erarbeitung der strategischen Ziele mit den zuständigen Stellen im Evangelischen Oberkirchenrat unter Einbeziehung der Hausleitungen sowie Überwachung ihrer Umsetzung,
4. Genehmigung der Tagessätze,
5. Genehmigung der Wirtschaftspläne für die Gästebetriebe,
6. Erstellung des Wirtschaftsplanes für den landeskirchlichen Haushalt,
7. Organisation der Buchhaltung nach gesetzlichen und landeskirchlichen Vorgaben,

8. Erstellung der Jahresabschlüsse für Tagungsstätten und Vorlage an das Kollegium,
9. Entgegennahme der Berichte des Oberrechnungsamtes und Erstellung der Stellungnahmen und
10. Festlegung der Geschäftsprozesse in Abstimmung mit den zuständigen Stellen.

### § 9

#### **Zuständigkeiten der Evangelische Akademie Baden**

Die Akademiedirektion nimmt für die Tagungsstätte Haus der Kirche - Evangelische Akademie Baden in Bad Herrenalb folgende Aufgaben wahr:

1. Richtlinienkompetenz zur Gestaltung des kirchlichen Profils im Zusammenwirken mit der zuständigen Referatsleitung und dem ABZ-Service,
2. Richtlinienkompetenz zur grundlegenden Gestaltung der Tagungsstätte im Zusammenwirken mit der Hausleitung und dem ABZ-Service,
3. Durchführung von gemeinsamen Dienstbesprechungen mit der Referatsleitung, Hausleitung, Vertretung des ABZ-Service mindestens einmal jährlich,
4. Einbeziehung der Hausleitung und der Vertretung des ABZ-Service in die Kollegiumssitzung der Akademie mindestens einmal jährlich,
5. strategische Öffentlichkeitsarbeit,
6. Entwicklung von Kriterien zur Aufnahme von nichtkirchlichen Gruppen und Klärung in zweifelhaften Fällen,
7. Mitwirkung beim Stellenbesetzungsverfahren der Hausleitung,
8. Ausübung des Hausrechts bei Akademieveranstaltungen zusammen mit der Hausleitung und
9. Wahrnehmung des Erstbelegungsrechts.

### § 10

#### **Zuständigkeiten des Evangelischen Kinder- und Jugendwerkes Baden**

Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer nimmt für die Jugendbildungsstätten folgende Aufgaben wahr:

1. Gestaltung des kirchlichen Profils,
2. Grundlegende Gestaltung der Jugendbildungsstätten im Zusammenwirken mit den Hausleitungen und dem ABZ-Service,
3. Einbeziehung der Hausleitungen und der Vertretung des ABZ-Service in die Referentinnen- und Referentenbesprechung des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden einmal jährlich,
4. strategische Öffentlichkeitsarbeit,
5. jährliche Sommeraufbaulager (bis zu zwei Wochen),
6. Entwicklung von Kriterien zur Aufnahme von nichtkirchlichen Gruppen und Klärung in zweifelhaften Fällen,

7. Mitwirkung beim Stellenbesetzungsverfahren der Hausleitung,
8. Ausübung des Hausrechts bei Veranstaltungen des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden zusammen mit der Hausleitung und
9. Wahrnehmung des Erstbelegungsrechts.

### § 11

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung für die Häuser der Evangelischen Jugend in Ludwigshafen, Neckarzimmern und Oppenau vom 5. Juli 1994 aufgehoben.

Karlsruhe, den 19. Dezember 2017

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Uta Henke

Oberkirchenrätin

## Arbeitsrechtsregelungen

### **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/94 über die Rechtsverhältnisse von Vorpraktikantinnen/ Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe (AR-VP/BAJ) und zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/ Jugendhilfe im Bereich der AVR-Anwender (AR-VP/AVR)**

Vom 29. November 2017

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmung- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 22. Oktober 2014 (GVBl. 2015 S. 2), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:



### **Artikel 1** **Änderung der AR-VP/BAJ**

Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/94 über die Rechtsverhältnisse von Vorpraktikantinnen / Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe (AR-VP/BAJ), zuletzt geändert am 27. April 2016 (GVBl. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten nach § 1 Nr. 1 erhalten eine monatliche Vergütung die sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil - Pflege - richtet. Die Vergütung beträgt:

  1. Im ersten Jahr 62 % der Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres,
  2. mit Beginn des Kalendermonats, in dem das zweite Vorpraktikantenjahr beginnt, die Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres in voller Höhe.“
2. Der Text des § 6 Abs. 2 wird zum Absatz 3.
3. Der Text des § 6 Abs. 3 wird zum Absatz 4.

### **Artikel 2** **Änderung der AR-VP/AVR**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe im Bereich der AVR-Anwender (AR-VP/AVR) vom 6. April 1995 (GVBl. 1995 S. 115), zuletzt geändert am 27. April 2016 (GVBl. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten nach § 1 Nr. 1 erhalten eine monatliche Vergütung die sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil - Pflege - richtet. Die Vergütung beträgt:

  1. Im ersten Jahr 62 % der Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres,
  2. mit Beginn des Kalendermonats, in dem das zweite Vorpraktikantenjahr beginnt, die Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres in voller Höhe.“
2. Der Text des § 6 Abs. 2 wird zum Absatz 3.
3. Der Text des § 6 Abs. 3 wird zum Absatz 4.

### **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft.“

Karlsruhe, den 29. November 2017

**Arbeitsrechtliche Kommission**  
**Der Vorsitzende**

Wolfgang Lenssen

## **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 29. November 2017

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

### **Artikel 1** **Änderung der AR-M**

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 8. Februar 2017 (GVBl. S. 98) wird wie folgt geändert:

1. KEntgO Anlage 2 A Abschnitt 18 Ziffer I Fallgruppe 7 und Ziffer II Fallgruppe 11 werden in der Spalte „Tätigkeitsmerkmal“ jeweils ergänzt um:
 

„oder Absolventen mit einem Master in „Religionspädagogik für den Einsatz an beruflichen Schulen“.“
2. Der Hinweis auf die Protokollerklärung Nr. 3 in Fallgruppe 7 wird gestrichen.
3. KEntgO Anlage 2 A Abschnitt 18 Ziffer II Fallgruppe 12 wird in der Spalte „Tätigkeitsmerkmal“ wie folgt gefasst:
 

„Mitarbeitende der Fallgruppe 11, die in der Kursstufe eines beruflichen Gymnasiums oder eines Berufskollegs unterrichten. (Protokollerklärung Nr. 3)“
4. Protokollerklärung Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Erfasst ist jeder Unterricht in der Kursstufe unabhängig vom Umfang. Ausschließlich bezogen auf die Unterrichtstätigkeit an einer Schule nach Ziffer II kommt es hier auf das Prinzip der überwiegenden Tätigkeit für die Eingruppierung nicht an.“
5. In Fallgruppe 12 wird in der Spalte „Entgeltgruppe“ die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
6. Fallgruppe 13 wird in der Spalte „Tätigkeitsmerkmal“ wie folgt gefasst:
 

„Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder mit II. theologischer Prüfung.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. März 2017 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. November 2017

**Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende**

Wolfgang Lenssen

**Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung der  
Arbeitsrechtsregelung  
über die Rechtsverhältnisse von  
Vorpraktikantinnen / Vorpraktikanten  
in Kindertagesstätten  
(AR-VP/KiTa)**

Vom 29. November 2017

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 22. Oktober 2014 (GVBl. 2015 S. 2) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der AR-VP/KiTa**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Vorpraktikantinnen / Vorpraktikanten in Kindertagesstätten (AR-VP/KiTa) vom 19. September 1990 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 28. November 2012 (GVBl. 2/2013 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. in § 4 Abs. 1 wird „300,00 Euro“ durch „450,00 Euro“ ersetzt.
2. in § 4 Abs. 2 wird „325,00 Euro“ durch „500,00 Euro“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. November 2017

**Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende**

Wolfgang Lenssen

**Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung der  
Arbeitsrechtsregelung  
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 29. November 2017

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 22. Oktober 2014 (GVBl. 2015 S. 2) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der AR-M**

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 8. Februar 2017 (GVBl. S. 98) wird wie folgt geändert:

1. Fallgruppe 5 Abschnitt 13 Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit abgeschlossenem Hochschulstudium Kirchenmusik oder gleichwertigem Abschluss auf Kirchenmusikstellen in einer Beschäftigung nach der Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder im Rahmen der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26 a EStG nicht regelmäßig eingesetzte Aushilfen oder Vertretungskräfte (AR-Einzelentgelt).

(Protokollerklärungen Nr. 3, 11 und 12)“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. November 2017

**Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende**

Wolfgang Lenssen

## Bekanntmachungen

### Sachversicherung

OKR 09.01.2018

AZ: 52/3

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Wirkung zum 01.01.2018 einen neuen Gebäude- und Inventarversicherungsvertrag abgeschlossen.

Die in der landeskirchlichen Gebäudewertdatei erfassten Gebäude sowie Um- und Neubauten sind gegen Elementarschäden abgesichert. Der landeskirchliche Inventarversicherungsschutz gilt auch in gemieteten und gepachteten Räumlichkeiten. Bei der Schadensregulierung werden die vertraglich vereinbarten Selbstbehalte in Abzug gebracht.

Ab dem 01.01.2018 gelten folgende Selbstbehalte als vereinbart:

Einbruchdiebstahl	1.500 €
Feuer	3.000 €
Böswillige Beschädigung	3.000 €
Sturm- und Hagelschäden	3.000 €

### Dienstreisekaskoversicherung

OKR 09.01.2018

AZ: 51/613

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Wirkung zum 01.01.2018 einen neuen Dienstreisekaskoversicherungsvertrag abgeschlossen.

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages sind privateigene, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, mit denen notwendige Fahrten, die im Interesse und im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Baden oder ihrer Gliederungen durchgeführt werden, vollkaskoversichert.

Fahrzeuge der Dienststelle (Dienstwagen) und gewerblich gemietete Fahrzeuge sind vom Versicherungsschutz im Dienstreisekaskovertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden explizit ausgenommen.

Bei der Schadensregulierung wird ab 01.01.2018 ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt in Höhe von 300 € in Abzug gebracht.

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen

*Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.*

*Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.*

*Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.*

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Hauingen

(Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hauingen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der langjährige Stelleninhaber im Frühjahr 2015 auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Die Pfarrstelle wurde zwischenzeitlich durch eine Pfarrerin im Probendienst versorgt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Hauingen ist ein Ortsteil der Großen Kreisstadt Lörrach, die ca. 50.000 Einwohner zählt. Lörrach liegt landschaftlich reizvoll am Rande des Südschwarzwalds im Dreiländereck Deutschland-Frankreich-Schweiz. Die Region bietet ein vielfältiges kulturelles Leben. Lörrach verfügt über ein differenziertes Schul- und Bildungsangebot. Es bestehen gute Einkaufsmöglichkeiten und Verkehrsverbindungen (S-Bahn Basel, ICE-Anschluss in Basel, Autobahnen, Flughafen Basel-Mulhouse).

Der Ortsteil Hauingen hat ca. 3.000 Einwohner, davon sind etwa 1.200 evangelische Gemeindeglieder. Ein evangelischer Kindergarten und eine Grundschule sind vor Ort sowie eine Bäckerei und ein kleines Lebensmittelgeschäft. Kirche, Pfarrhaus und Gemeindehaus bilden das Ortszentrum. In Hauingen begegnen sich dörfliche Strukturen und zuziehende junge Familien in Neubaugebieten. Dank der attraktiven Arbeitsmöglichkeiten in der Schweiz floriert die Region und ist aufgrund ihrer Lebensqualität ein begehrtes Zuzugsgebiet.

Die drei Gebäude Kirche, Pfarrhaus und Gemeindehaus bilden ein Ensemble. Im Pfarrhaus befinden sich im Erdgeschoss das Büro sowie die Pfarramtsräume, im Ober- und Dachgeschoss die Pfarrwohnung. Das Pfarrhaus wurde 2012 energetisch saniert. Kleinere Renovierungsarbeiten wurden beauftragt bzw. werden vor Einzug der neuen Pfarrerin / des neuen Pfarrers durchgeführt. Das Gemeindehaus bietet ausreichend Raum für die Gemeindearbeit.

Im Pfarrbüro arbeiten zwei engagierte Pfarramtssekretärinnen mit derzeit insgesamt 8,5 Wochenarbeitsstunden. Ein engagierter Hausmeister und Kirchendiener kümmert sich um die Gebäude.

Der Gottesdienst steht im Zentrum der Gemeindearbeit. Neben der gewohnten, agendarischen Form ist auch Gestaltungsspielraum für neue Ideen und Formen. Kindergottesdienst wird in den Schulwochen jeden Sonntag angeboten; eventuell sind auch hier neue Formen zu überlegen. Regelmäßig treffen sich der Seniorenkreis, der Besuchsdienst, eine Spielgruppe und ein Projektchor. Ein großer Besuchsdienstkreis übernimmt zusammen mit der Pfarrerin / dem Pfarrer zahlreiche Besuche zu Geburtstagen und in der Adventszeit. Den Seniorenkreis gestaltet die Pfarrerin / der Pfarrer zusammen mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Das Gemeindefrühstück wird von Kirchenältesten organisiert. Der Kindergarten steht als evangelischer Kindergarten in der Trägerschaft des Frauenvereins Hauingen. Schon lange werden durch den Pfarrstelleninhabenden dort regelmäßige religionspädagogische Angebote gemacht. Etwa 15 Jugendliche werden jedes Jahr konfirmiert. Die Begleitung dieser Jugendlichen wird als wichtige Aufgabe gesehen. Eine Herausforderung dabei ist die Vernetzung mit der überregionalen Jugendarbeit, z. B. der Besuch von Jugend-Gottesdiensten der Bezirksjugendarbeit oder anderer Angebote zu Mitarbeit oder Fortbildung. Es bestehen gute Kontakte zu den Vereinen im Dorf.

Der Kirchengemeinderat sieht aufgrund der Zuzüge Bedarf an Angeboten für junge Familien und darin Chancen für einen Gemeindeaufbau. Die sieben Mitglieder des Kirchengemeinderates sind dabei auf eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Pfarrerin / dem Pfarrer orientiert.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer - auch in Stellenteilung -, die / der

- Freude hat, miteinander die Gemeinde offen und lebendig zu gestalten und dabei auch neue Wege zu gehen;
- gerne Gottesdienste in unterschiedlicher Gestalt feiert;
- sich in der Dienstgemeinschaft engagiert
- und der / dem die Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und den anderen ehrenamtlichen Mitarbeitenden wichtig ist.

Mit der Pfarrstelle ist ein ergänzender Dienstauftrag im Bereich Kasualien verbunden. Die Pfarrstelleninhaberin / der Pfarrstelleninhaber unterstützt die um-

liegenden Gemeinden in Lörrach insbesondere bei Beerdigungen. Kreativität bei der Begleitung von Trauernden und in den angrenzenden Arbeitsbereichen wünschen wir uns sehr. Denkbar wäre die Entwicklung eines Trauercafés, Begleitung von Trauergruppen, besondere Gottesdienste für Trauernde etc. Die genaue Gestaltung des Dienstauftrags wird in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Bezirk erfolgen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei:

Dekanin Bärbel Schäfer, Telefon 07621 57709 60,  
E-Mail: baerbel.schaefer@dekanat-ekima.info, und

Klaus Rempfer, Vorsitzender des Kirchengemeinderates,  
Telefon 07621 55759,  
E-Mail: klaus-rempfer@t-online.de.

### **Heidelberg, Pfarrstelle I der Altstadtgemeinde Heiliggeist-Providenz** (Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Pfarrstelle I der Altstadtgemeinde Heiliggeist-Providenz kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Altstadtgemeinde mit ca. 2.850 Gemeindegliedern liegt im Zentrum der traditionsreichen Heidelberger Altstadt. Zur Gemeinde gehören zwei Zentralkirchen: die Heiliggeistkirche am Marktplatz und die Providenzkirche in der Hauptstraße. Beide Kirchen sind „offene Kirchen“. Das Gemeindehaus mit großem Gartenareal liegt bei der Providenzkirche, das Pfarrbüro und ein weiterer kleinerer Gemeindeforum befinden sich im Schmitthenerhaus in der Nähe der Heiliggeistkirche. Die Gebäudekonzeption der Altstadtgemeinde wird im Rahmen des Liegenschaftsprojektes neu bedacht.

Eine Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

Die Altstadtgemeinde ist eine lebendige Gemeinde mit Angeboten für jedes Alter und einem engagierten Kreis ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Unser Gottesdienstangebot ist sehr vielfältig:

- Sonntagmorgengottesdienste in der Heiliggeistkirche;
- Abendgottesdienste in der Providenzkirche;
- monatliche Familienkirche;
- wöchentliche Kindergottesdienste;
- regelmäßige Gottesdienste in einem Seniorenheim.

Die Gottesdienstgemeinde, speziell am Sonntagmorgen, setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Altstadtgemeinde, Touristinnen und Touristen, Studierenden und anderen, die eine anspruchsvolle Predigtkultur suchen.

Es gibt eine über die Stadtgrenzen hinaus anziehende Kirchenmusik, die über das klassische Spektrum



hinaus auch ungewöhnliche kirchenmusikalische Musikrichtungen umfasst, von Tango über Jazz bis Pop. Es gibt verschiedene Chöre: Studentenkantorei, Gemeindechor Provicanto, Kinderchor, Jugendchor und Posaunenchor.

Seit rund 40 Jahren richtet die Gemeinde für sozial Bedürftige einen monatlichen Treffpunkt mit Mittagessen, Kaffeetrinken und Kleiderkammer aus.

Für Kinder und Jugendliche bieten wir momentan einen eingruppigen Kindergarten, die offene Jugendarbeit „CityCult“ und in Kooperation mit einer Nachbargemeinde eine Nach-Konfirmanden-Arbeit an. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit dem CVJM und der Jungen Kirche.

Angebote für Erwachsene umfassen z. B. Bibelkreis, Literaturkreis, Seniorenkreis / Themennachmittag, Frauenkreis und Besuchsdienstkreis. Die profilierte Gemeindezeitschrift „progeist“ wird dreimal im Jahr von einem Redaktionsteam herausgegeben.

Zur Dienstgruppe gehört auf der Pfarrstelle II ein Pfarrer mit einem 25%-Deputat Gemeindegarbeit und einem 75%-Deputat Citykirchenarbeit. Ein gemeinsamer Dienstplan wird erstellt werden. Bereitschaft zur Supervision wird erwartet.

Die Citykirche ist ein Programm des Kirchenbezirks Heidelberg. Sie ist an der Heiliggeistkirche beheimatet, aber die Veranstaltungen finden auch in anderen Heidelberger Pfarrgemeinden statt. Klar abgegrenzt von der Citykirchenarbeit beinhaltet die Pfarrstelle I die seelsorgliche Betreuung der Altstadtgemeinde. Schnittmengen der Gemeinde- und der Citykirchenarbeit sind Thema der regelmäßigen Dienstbesprechungen. Die Citykirche selbst ist regelmäßig Thema im Ältestenkreis. Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber der Pfarrstelle I ist Mitglied des Leitungskreises der Citykirche.

Der Pfarrgemeinde zugeordnet ist zurzeit ein ökumenischer Mitarbeiter aus Südindien, der mit einem 40%-Anteil die Seelsorge in der Altstadtgemeinde mit übernimmt und mit dem restlichen Stellenanteil der Abteilung Mission und Ökumene im EOK zugeordnet ist. Die Dekanin hat einen regelmäßigen Predigt-auftrag an der Heiliggeistkirche.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber wird als Gemeindepfarrerin / Gemeindepfarrer die Geschäftsführung im Gruppenpfarramt übernehmen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer - auch in Stellenteilung - mit

- Berufserfahrung;
- Teamerfahrung;
- wertschätzendem Umgang mit allen Mitarbeitenden;
- einer strukturierten, effektiven Arbeitsweise;
- partizipativem Führungsstil;
- der Fähigkeit, mit Konflikten gut umzugehen;
- der Fähigkeit, die Gemeinde auch in der Stadtöffentlichkeit zu repräsentieren;

- der Fähigkeit, das Evangelium ansprechend und anspruchsvoll zu verkündigen;
- seelsorglicher Kompetenz;
- der Fähigkeit, leicht mit Menschen ins Gespräch zu kommen und
- der Freude am Gemeindeaufbau.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer.

Weitere Informationen über die Gemeinde finden Sie auf unserer Webseite ([www.altstadtgemeinde.de](http://www.altstadtgemeinde.de)).

Für Rückfragen können Sie sich gerne wenden an:

Reinhard Störzner, Vorsitzender des Ältestenkreises, Telefon 0176 23273970,

E-Mail: [r.stoerzner@t-online.de](mailto:r.stoerzner@t-online.de), und

Pfarrer Dr. Vincenzo Petracca,

Telefon 0157 38565545,

E-Mail: [citykirche@ekihd.de](mailto:citykirche@ekihd.de), und

Dekanin Dr. Marlene Schwöbel-Hug,

Telefon 06221 9803 40,

E-Mail: [Marlene.schwoebel@kbz.ekiba.de](mailto:Marlene.schwoebel@kbz.ekiba.de).

### **Murg-Rickenbach-Herrischried**

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Murg-Rickenbach-Herrischried kann zum 1. September 2018 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Unsere Kirchengemeinde mit rund 2.000 Gemeindegliedern erstreckt sich über die Ortschaften Murg, Rickenbach und Herrischried jeweils mit Ortsteilen. Murg liegt in der Rheinebene. Rickenbach und Herrischried liegen auf den Höhen des Hotzenwaldes im Naturpark Südschwarzwald. Murg mit seinen knapp 7.000 Einwohnern (davon etwa 1.000 Gemeindeglieder) ist eine offene, familienfreundliche Wohn-gemeinde mit ökologischer Ausrichtung, hoher Lebenskultur und guter Grundversorgung. Durch ihre Nähe zu Schwarzwald, Schweiz und Rhein und ihr modernes Naturerlebnisbad bietet die Gemeinde Murg einen hohen Freizeitwert. Rickenbach hat knapp 4.000 Einwohner (davon rund 600 Gemeindeglieder) und Herrischried rund 2.700 Einwohner (davon rund 400 Gemeindeglieder).

In Murg sind zahlreiche Kindergärten und eine Grundschule vorhanden. Sämtliche weiterführenden Schularten in den Nachbargemeinden Laufenburg, Bad Säckingen und Waldshut sind mit dem ÖPNV gut zu erreichen. Basel, Zürich und Freiburg bieten zahlreiche kulturelle Angebote.

In Murg befindet sich die Christuskirche mit dem angebauten Gemeindehaus und daneben das Pfarrhaus (Baujahr 1980). Die zweigeschossige Pfarrwohnung mit fünf Zimmern hat 120 m<sup>2</sup> und einen schönen Garten mit Sonnenterasse. Das gut separierte Pfarrbüro im Erdgeschoß umfasst 26 m<sup>2</sup>. Das Pfarrhaus wird nach dem Auszug des bisherigen Stelleninhabers im

Sommer 2018 umfangreich saniert. U.a. werden die Fenster und der gesamte Sanitärbereich erneuert.

Eine weitere Kirche befindet in Herrischried. Diese wurde in den Jahren 2014/2015 umfassend renoviert. In beiden Kirchen finden in der Regel sonntäglich Gottesdienste statt. Insgesamt befinden sich sämtliche Gebäude der Gemeinde in einem guten Zustand. Die finanzielle Situation der Kirchengemeinde ist solide.

Bisher betreibt die Kirchengemeinde einen Kindergarten. Der Kirchengemeinderat strebt die Überführung in eine andere kirchliche Trägerschaft (DW) an.

Neben einer erfahrenen Pfarramtssekretärin (11 Wochenarbeitsstunden) sind in Murg und Herrischried jeweils Kirchendienerin / Kirchendiener und Hausmeisterin / Hausmeister eingesetzt.

In der Gemeinde gibt es eine sehr lebendige Seniorenarbeit, einen Frauenkreis und ein Team für die Vorbereitung von Familiengottesdiensten. Beim Konfirmandenunterricht helfen ehrenamtliche Mitarbeitende. Ein Jugendkreis wird von Mitarbeitenden des örtlichen CVJM gestaltet und ist mit der Konfirmandenarbeit vernetzt.

Dem Kirchengemeinderat gehören Älteste an, die bereits über viele Jahre Erfahrungen in der Gemeindeführung erworben haben und ihre Pfarrerin / ihren Pfarrer gerne auch weiterhin unterstützen. Die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Bezirk ist vertrauensvoll und gut.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer - auch in Stellenteilung -, die / der

- sich mit den eigenen Gaben und Ideen in die Gemeinde einbringt;
- bisherige Angebote wertschätzt und weiterentwickelt;
- neue Impulse für den Gemeindeaufbau setzt und offen ist, Neues zu erproben;
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motiviert und begleitet;
- einen offenen und kommunikativen Stil in der Zusammenarbeit schätzt.

Weitere Informationen über unsere Kirchengemeinde finden sie auch auf unserer Internetseite ([www.ekimurg.de](http://www.ekimurg.de)).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Folgende Personen stehen Ihnen für Fragen und Informationen gerne zur Verfügung:

Jörg Martin, stellv. Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Telefon 07763 3308, E-Mail: [joerg.martin@online.de](mailto:joerg.martin@online.de), und

Pfarrer Wilhelm Brüggemann, derzeitiger Stelleninhaber, Telefon 07763 6961, E-Mail: [Wilhelm.Brueggemann@kbz.ekiba.de](mailto:Wilhelm.Brueggemann@kbz.ekiba.de), und

Dekanin Christiane Vogel, Telefon 07751 832721, E-Mail: [dekanat.hochrhein@kbz.ekiba.de](mailto:dekanat.hochrhein@kbz.ekiba.de), sowie

Schuldekanin Martina Dinner, Telefon 07751 832725, E-Mail: [schuldekanat.hochrhein@kbz.ekiba.de](mailto:schuldekanat.hochrhein@kbz.ekiba.de).

### **Rheinfelden, Paulusgemeinde** (Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Paulusgemeinde in Rheinfelden kann zum 1. September 2018 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Rheinfelden ist eine junge Stadt im Dreiländereck mit 32.000 Einwohnern. Ihr Kern ist industriell geprägt, die Ortsteile haben eine ländliche Struktur. Sie ist ein Zuzugsgebiet mit größeren Neubaugebieten, auch im Bereich der Paulusgemeinde. Die Nähe zur Schweiz zieht ein gut gebildetes Milieu an. Als zweitgrößte Stadt des Kirchenbezirks bietet Rheinfelden eine gute Infrastruktur und ein reges Kulturleben. Alle Schularten, eine Musikschule und eine Volkshochschule sind vor Ort, ebenso Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Freibad, Kino und Restaurants. Schloss Beuggen liegt in unmittelbarer Nähe und bietet Kooperationsmöglichkeiten, z. B. im Bereich der Erwachsenenbildung. In nur 15 Minuten erreicht man Basel, in etwa einer Stunde Freiburg oder Zürich, in der näheren Umgebung liegen Schwarzwald, Elsass und der Schweizer Jura.

Die Kirchengemeinde Rheinfelden besteht aus vier Pfarrgemeinden (insgesamt etwa 8.500 Gemeindeglieder), die in der Verwaltungsarbeit, im Kirchengemeinderat und in seinen Gremien kooperieren. Zur Paulusgemeinde gehören 2.700 Gemeindeglieder. Paulus- und Christuskirche arbeiten eng zusammen und teilen sich die Arbeit in der Kernstadt. Zur Paulusgemeinde gehören noch die Ortsteile Nollingen und Degerfelden. Die meisten Gemeindeangebote werden von Mitgliedern beider Pfarreien besucht.

Paulus- und Christuskirche teilen sich die im Stadtzentrum gelegene Christuskirche, an der die Gottesdienste von den Pfarrpersonen im Wechsel geleitet werden. Zurzeit werden intensive Gespräche über mögliche Veränderungen des Gemeindeglieders geführt. Im Rahmen des Liegenschaftsprojekts wird über die Zukunft der jeweiligen Gebäude nachgedacht.

Zur Paulusgemeinde gehört der Paulussaal, der in einem großzügigen Garten liegt und vier helle Räume verschiedener Größe anbietet, in denen sich regelmäßig zahlreiche Gruppen treffen. Vielfältige Aktivitäten finden hier statt, können weiterentwickelt werden oder neu entstehen. Der große Saal eignet sich gut für moderne Gottesdienste. Ein Hausmeister und eine Kirchendienerin sorgen für Kirche und Gemeindezentrum.

Die Paulusgemeinde betreibt eine evangelische Kindertagesstätte, die direkt beim Paulussaal liegt (3 Kindergärten- und 2 Krippengruppen, Ganztagsbe-

treuung). Auf dem Gemeindegebiet liegt ein Alten- und Pflegeheim.

Das umfangreich sanierte (2010), großzügige Pfarrhaus (7 Zimmer, Küche, 2 Bäder, Gäste-WC, Garage) ist in einem wunderschönen Garten gelegen. Das Pfarrbüro und ein kleiner Besprechungsraum befinden sich im Erdgeschoss des Pfarrhauses.

Die Arbeit und die musikalischen Projekte des hauptamtlichen Kantors haben Ausstrahlung über die Kirchengemeinde hinaus. Der Kantor leitet die Kantorei, verschiedene Kinderchöre, sowie den Jugendchor „Young Voices“.

Eine Gemeinédiakonin arbeitet mit Schwerpunkt in der Jugendarbeit für die gesamte Kirchengemeinde.

Die Arbeit der künftigen Pfarrerin / des künftigen Pfarrers wird durch eine selbständig arbeitende Pfarramtssekretärin (12 Wochenarbeitsstunden) unterstützt.

In Rheinfeldern bestehen gute Beziehungen zu den katholischen Schwestergemeinden. Neben Treffen und Veranstaltungen wird die Erwachsenenbildung gemeinsam organisiert.

Die Bewahrung der Schöpfung wird aktiv gelebt: alle vier Rheinfelder Gemeinden sind nach dem Europäischen Umwelt-Management-Programm EMAS/Grüner Gockel zertifiziert.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der

- theologisch offen ist und auf Menschen zugeht - auch auf solche, die der Kirche nicht nahestehen -;
- Freude an vielfältigen Gottesdiensten und Interesse an der Gestaltung moderner Gottesdienste mitbringt;
- Freude an Teamarbeit und Leitung hat;
- Interesse und Freude an konzeptionellen Anforderungen gemeindlicher Arbeit hat;
- bereit ist, eine Aufgabe auf Bezirksebene zu übernehmen.

Wir bieten Ihnen

- eine lebendige Gemeinde mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten;
- großes ehrenamtliches Engagement;
- kooperative und kollegiale Strukturen in allen Bereichen;
- Kooperationsmöglichkeiten in einem engagierten Pfarrteam.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Anfragen richten Sie bitte an:

Dekanin Bärbel Schäfer, Telefon 07621 5770960,  
E-Mail: dekanat@dekanat-ekima.info, oder an

Eva MacKerracher, Ältestenkreis  
der Paulusgemeinde, Telefon 07623 47309,  
E-Mail: eva.mackerracher@gmail.com.

### Schweigern / Bobstadt / Dainbach / Epplingen (Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Schweigern, Bobstadt, Dainbach und Epplingen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem die bisherige Stelleninhaberin auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die vier Gemeinden liegen im badischen Frankenland, unweit des lieblichen Taubertals. Die Städte Würzburg und Heilbronn liegen ca. 50 km entfernt und sind über die Autobahn schnell zu erreichen. Drei der selbständigen Kirchengemeinden gehören politisch zur Stadt Boxberg, die ebenfalls selbständige Kirchengemeinde Dainbach gehört zur Stadt Bad Mergentheim. Die Stadt Boxberg mit ihren 13 Ortsteilen zählt ca. 7.000 Einwohner.

Alle vier Kirchengemeinden haben sehr charaktervolle Kirchengebäude. Der Pfarrsitz mit Pfarrbüro befindet sich in Schweigern (520 Gemeindeglieder). Die Pfarramtssekretärin hat ein Deputat von 5,6 Wochenarbeitsstunden. Das zentral gelegene Pfarrhaus unterliegt der Baupflicht der Evang. Stiftung Pflege Schönau. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich das Pfarrbüro, Besprechungsräume und ein Gästezimmer. Eine abgeschlossene Pfarrwohnung mit 4 Zimmern und 117 m<sup>2</sup> befindet sich im 1. Obergeschoss. Für eine größere Familie können im Erdgeschoss des Pfarrhauses zusätzliche Zimmer geschaffen werden. Hinter dem Pfarrhaus schließen sich Garage, Hoffläche und Garten an.

Es gibt einen evangelischen Kindergarten mit zwei Gruppen und eine Grundschule. Weiterführende Schulen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Die lebendige Gemeindegemeinschaft in Schweigern ist vor allem geprägt durch:

- Kinder-Singkreis;
- Frauenkreis;
- Seniorenkreis;
- Kirchenchor;
- Kirchen-Café und
- Gebetskreis.

Der flexible Kirchenraum wird auch für Konzerte und Musicals genutzt. Im Laufe des Kirchenjahrs hat Ostern für die Kirchengemeinde Schweigern eine hervorgehobene Bedeutung.

Die Gemeindegemeinschaft in Bobstadt (225 Gemeindeglieder) ist geprägt durch Kindergottesdienst, Kirchenchor und Bibelgesprächskreis. In Dainbach (218 Gemeindeglieder) gibt es Kindergottesdienst, Kirchenchor und Bibelstunde der Liebenzeller Mission und in Epplingen, mit 85 Gemeindegliedern die kleinste Gemeinde, gibt es ein enges Miteinander von politischer Gemeinde, Vereinen und Kirchen-



gemeinde (Gesangverein umrahmt Gottesdienste, Seniorennachmittag, Martinsumzug u.a.m.).

In der Nachbargemeinde in Boxberg gibt es eine sehr aktive kirchliche Jugendarbeit, in der Jugendliche als Teilnehmende und Mitarbeitende aus unseren Gemeinden mitwirken.

Im Rahmen des Liegenschaftsprojekts unseres Kirchenbezirks sind Überlegungen über die weitere Nutzung der Gemeinderäume und der zurzeit vermieteten Pfarrhäuser in Bobstadt und Dainbach im Gange.

Wir feiern gerne und regelmäßig Gottesdienste. Mit unserer neuen Pfarrerin / unserem neuen Pfarrer wollen wir attraktive Ideen zu unseren Gottesdiensten entwickeln. Wichtig ist uns, dass der Zuspruch des Evangeliums im Gottesdienst und in der ganzen Gemeindegemeinschaft lebendig wird.

Die Einbindung in das Team der Nachbarkolleginnen / Nachbarkollegen sehen wir als hilfreich an, wenn es um Kooperationen, spezielle Schwerpunktveranstaltungen, die Dienste im Pflegeheim in Boxberg oder um ökumenische Veranstaltungen geht.

Das Zusammenwachsen unserer Gemeinden befindet sich seit drei Jahren in einem Prozess. Wir sind bereits Schritte zu mehr Gemeinsamkeit gegangen, so feiern wir unser zentrales Gemeindefest, den Weltgebetstag und Schwerpunkt-gottesdienste jährlich an wechselnden Orten. Weiterhin gibt es gemeindeeigene Veranstaltungen. Aktuell sind wir auf dem Weg, das Miteinander unserer vier Gemeinden weiterzuentwickeln. Wir haben mit dem Motto „Vier in einem Boot“ einen Gemeindeberatungsprozess begonnen und suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der Freude und Ideen hat, unseren eingeschlagenen Weg mitzugestalten.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der

- offen und herzlich auf Menschen zugeht;
- unsere Gemeindeglieder gerne seelsorglich begleitet und
- zusammen mit den Mitarbeitenden den Aufbau der Gemeinden voranbringt.

Die Übernahme eines bezirklichen Auftrags wird erwartet.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Schweigern, Bobstadt und Dainbach ist eine Patronatspfarrstelle. Der Patronatsinhaber, Andreas Fürst zu Leiningen, wird gemäß den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes bei der Besetzung der Pfarrstelle einbezogen werden.

Bei Interesse an unserer Pfarrstelle wenden Sie sich bitte an:

Thomas Schirmer, Vorsitzender des Kirchengemeinderats Schweigern,  
Telefon 07930 1714,  
E-Mail: tsamjjschirmer@web.de,

oder an

Dekan Rüdiger Krauth, Telefon 06295 228;  
E-Mail: ev.dekanat@hirschlanden.net.

### **Walldorf, Pfarrstelle II**

(Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Walldorf kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Rund 15.000 Einwohner schätzen die herausragende Infrastruktur Walldorfs mit einem großen Kultur-, Sport- und Freizeitangebot. Heidelberg, Speyer und Mannheim sind dank idealer Verkehrsanbindung auch über den gut ausgebauten ÖPNV zeitnah erreichbar. Familien finden mit zahlreichen Kindertagesstätten und allen weiterführenden Schulen ein vollständiges Spektrum zum Bildungsangebot für ihre Kinder. Weitere Details finden Sie unter [www.walldorf.de](http://www.walldorf.de).

In der ca. 4.600 Gemeindeglieder zählenden Kirchengemeinde erwartet Sie ein von vielen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden getragenes facettenreiches, lebendiges Gemeindeleben, das vom Kindergarten über die Gemeindejugend bis zum Seniorenkreis, von der Erwachsenenbildung bis zur breit gefächerten Kirchenmusik (Kirchen-, Posaunen-, Gospelchor und Kantorei) Menschen unterschiedlichster Interessen anspricht.

Unser wöchentlicher Kindergottesdienst, die regelmäßigen Familiengottesdienste sowie gut besuchte Sonntagsgottesdienste sorgen für ein differenziertes Gottesdienstangebot für Alt und Jung. Leuchttürme unserer Gemeindegemeinschaft sind das umfassende Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien sowie unser gesellschaftspolitisches und diakonisches Engagement. Bei zahlreichen sozial-diakonischen Angeboten kooperieren wir insbesondere mit unserer katholischen Schwesterngemeinde, aber auch mit Vereinen und Institutionen. Auch zu den örtlichen muslimischen Gemeinden herrscht ein regelmäßiger, auf gegenseitigem Respekt und Toleranz gründender Kontakt. Über unsere Homepage ([www.eki-walldorf.de](http://www.eki-walldorf.de)) oder unseren Facebook-Eintrag ([Facebook.com/evangelischinwalldorf](https://www.facebook.com/evangelischinwalldorf)) können Sie sich einen ersten Überblick verschaffen.

Dank geordneter Finanzen ist es möglich, neue Initiativen in der Gemeinde zu unterstützen. So wird seit über 15 Jahren eine ökumenische Seelsorgestelle im örtlichen Pflegeheim spendenfinanziert, ferner ist die Aufstockung der 50% Gemeindediakonenstelle unserer Gemeinde auf 100% bis 2025 finanziert.

Die Kirchengemeinde hat in den vergangenen Jahren für eine solide Gebäudeaufstellung gesorgt. So wurde die Renovierung unserer Stadtkirche mit der vollständigen Sanierung der Kirchenfassade, der Erneuerung des Kirchendachs sowie der Generalsanierung der Orgel im Jahr 2017 abgeschlossen. Daneben besitzt die Kirchengemeinde einen 2013 neu erbauten fünf-gruppigen Kindergarten sowie ein ausgelastetes,



gerade frisch renoviertes Gemeindehaus mit gut ausgestattetem Pfarramt. Der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer steht eine erst vor drei Jahren erbaute, durch die Kirchengemeinde angemietete Doppelhaushälfte in ruhiger Lage als Dienstwohnung zur Verfügung.

Alle Tätigkeiten werden kollegial und in Abstimmung mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer im Team aufgeteilt und dann jeweils für die ganze Gemeinde wahrgenommen. Dazu besteht seit Frühjahr 2013 eine Dienstgruppe, die die neue Pfarrerin / der neue Pfarrer gemeinsam mit der seit Sommer 2013 in Walldorf tätigen Pfarrkollegin und dem Gemeinédiakon komplettieren wird. Der Predigtendienst an der Stadtkirche wird nach Absprache mit der Pfarrkollegin aufgeteilt.

Unterstützt wird die Arbeit auf hauptamtlicher Ebene von zwei erfahrenen Pfarramtssekretärinnen (35 Wochenarbeitsstunden), einem Kirchendiener und zeitweise einer / eines Bundesfreiwilligen (BufDi).

Zudem stehen die 15 Mitglieder des Kirchengemeinderats, 9 Frauen und 6 Männer im Alter von 23 bis 70 Jahren, sowie eine große Zahl engagierter Ehrenamtlicher begleitend zur Seite.

Die Bezirkssynode und die Kolleginnen und Kollegen im Bezirkskonvent des Kirchenbezirks freuen sich auf die Bereitschaft, sich auch in die Bezirksarbeit einzubringen. In der Region mit den Nachbargemeinden arbeiten die Kolleginnen und Kollegen kollegial zusammen, auch in übergemeindlichen gemeinsamen Projekten, und vertreten sich gegenseitig bei Abwesenheit.

Wir wünschen uns für unsere Gemeinde eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der

- eine biblische Theologie vertritt, die sich auf historisch-kritischer Exegese gründet;
- volksgemeinschaftlich-liberal und ökumenisch aufgeschlossen auch die gesellschaftspolitischen Fragen der Menschen in den Blick nimmt;
- sich in Abstimmung mit der Kollegin und dem Gemeinédiakon in den Gemeindeprioritäten engagiert und gleichzeitig gerne neue Ideen und Initiativen einbringt und auch mit umsetzt;
- gerne in einem Team arbeitet und sich an einer regelmäßigen Supervision beteiligt;
- auch organisatorische Begabungen mitbringt.

Kontaktadressen:

Rainer Dörlich, Vorsitzender  
des Kirchengemeinderates,  
Telefon 06227 3981590,  
E-Mail: doerlich@eki-walldorf.de,  
und

Dekanin Annemarie Steinebrunner,  
Telefon 06222-1050,  
E-Mail: annemarie.steinebrunner@kbz.ekiba.de,  
Homepage: www.ekisuedlichekurpfalz.de.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens*

**13. März 2018**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Hilzingen und Tengen (Kirchenbezirk Konstanz)**

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Hilzingen und Tengen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2017 enthalten.

Weitere Auskünfte geben gerne:

Andrea Jäckle, Vorsitzende des  
Kirchengemeinderats Hilzingen,  
Telefon 07731 319269, und

Elke Luckner, Vorsitzende des  
Kirchengemeinderates Tengen,  
Telefon 07736 528, und

Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal,  
Telefon 07531 909561.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens*

**27. Februar 2018**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag Erstmalige Ausschreibungen**

### **Mannheim, Pfarrstelle in der Krankenhaus- seelsorge am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI) (Kirchenbezirk Mannheim)**

Die Pfarrstelle in der Krankenhausseelsorge am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI) kann zum 1. August 2018 mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Ein ergänzender Dienstauftrag im Religionsunterricht für Patientinnen und Patienten der Kinder- und Jugendpsychiatrie an der „Schule im Quadrat J5“ im Umfang von 17% kommt dazu, sodass die Tätigkeit insgesamt ein Deputat von 67% umfasst.

Das ZI ist mit 349 Betten das Zentrum eines gemeindepsychiatrischen Netzwerks, zu dem auch Tageskliniken, Betreutes Wohnen, Ergotherapie, ambulante Beratungs- und Therapieangebote und eine enge Zusammenarbeit mit engagierten Selbsthilfegruppen gehören. Das ZI verfügt über vier Kliniken (Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Suchtmedizin) und ist zugleich ein Forschungsinstitut von internationaler Bedeutung. Insgesamt sind über 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am ZI tätig.

Gegenwärtig entsteht auf dem Gelände des ZI in der Mannheimer Innenstadt durch Renovierungen und Neubauten ein moderner Campus. Die Bauarbeiten verlangen natürlich von allen Mitarbeitenden, so auch den Seelsorgenden, viel Flexibilität. Es steht aktuell noch nicht fest, wo sich der Raum für die Gottesdienste und das Dienstzimmer künftig befinden wird. An diesen Entscheidungen und an der Gestaltung der Räume wird sich ab 2018 die neue Pfarrerin / der neue Pfarrer zusammen mit dem katholischen Kollegen beteiligen.

Die ökumenische Zusammenarbeit der Klinikseelsorger am ZI ist traditionell eng und verlässlich. Sie halten abwechselnd die Gottesdienste am Sonntag, an denen Angehörige aller christlichen Konfessionen, aber auch Muslime, Buddhisten oder Konfessionslose teilnehmen. Sie vertreten sich gegenseitig im Urlaub oder Krankheitsfall. Sie treten gegenüber der Klinikleitung gemeinsam auf und teilen die Verantwortung für wöchentliche Gruppenangebote auf den Stationen.

Zu den Aufgaben der Krankenhausseelsorgerin / des Krankenhausseelsorgers gehören:

- Einzelseelsorge mit Patientinnen und Patienten in stationärer Behandlung sowie mit anderen psychiatrikerfahrenen Menschen, die um Gespräche im Dienstzimmer oder um einen Hausbesuch bitten;
- seelsorgliche Beratung von Angehörigen;
- seelsorgliche Gruppenangebote auf den Stationen oder in den Tageskliniken nach Absprache mit den ärztlichen und pflegerischen Teams;
- seelsorgliche Krisenintervention und unterstützende Gespräche am Telefon; Internetseelsorge;
- Mitarbeit in trialogisch organisierten Empowerment-Initiativen (z.B. Psychose-Seminar, Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle IBB);
- Kooperation mit den Pflegeteams, Ärztinnen und Ärzten, Sozialarbeitern;
- Bereitschaft zur Seelsorge mit Mitarbeitenden des Hauses, wenn diese nachgefragt wird;
- Feier des Gottesdienstes an Sonntagen und hohen Feiertagen, im Wechsel mit dem katholischen Kollegen;
- 4 Wochenstunden Religionsunterricht in der Schule im Quadrat J 5, wobei ständige fachliche Abstimmung mit dem Kollegium und die Bereit-

schaft auch kritische Feedbacks entgegenzunehmen, unverzichtbar ist;

- Mitarbeit im Konvent der Mannheimer Klinik- und Altenseelsorgerinnen / Klinik- und Altenseelsorgern;
- Teilnahme am baden-württembergischen Psychiatrieseelsorgekonvent;
- nach Bedarf Beratung von Mitarbeitenden des Kirchenbezirks bei Fragen zur Seelsorge mit psychisch kranken Menschen;
- Rufbereitschaft im Wechsel mit den Mannheimer Kolleginnen und Kollegen für alle Kliniken in der Stadt;
- Verbindung mit dem Kirchenbezirk und seinen Gemeinden (u.a. Teilnahme an Pfarrkonventen, Vernetzung mit anderen Seelsorgefeldern).

Zugleich muss die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber auch den Kontakt zu psychiatriekritischen Initiativen und Selbsthilfegruppen im Rhein-Neckar-Dreieck suchen. Sie ist die natürliche Anwältin / er ist der natürliche Anwalt des Dialogs, des gleichberechtigten Austauschs von Psychose-Erfahrenen, Angehörigen und professionell Helfenden.

Die Arbeit einer Seelsorgerin / eines Seelsorgers am ZI verlangt ein von Vorurteilen freies Interesse an der naturwissenschaftlich orientierten Psychiatrie, ihren Denkweisen und therapeutischen Verfahren. Zugleich ist die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber oft gefordert, theologisch zu urteilen und Auskunft zu geben.

Die Seelsorgerin / der Seelsorger muss in schwierigen Situationen professionell und gefasst agieren und Menschen bei Gefahr nach Möglichkeit schützen; sie / er muss Distanz und Grenzen wahren können ohne abweisend zu sein und auf persönlich verletzende Aggression darf sie / er nicht mit Kontaktabbruch reagieren. Dazu bedarf es einer in sich gefestigten Persönlichkeit.

Vorausgesetzt wird eine pastoralpsychologische Weiterbildung gemäß den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP), bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen. Regelmäßige Fortbildung im Berufsfeld ist unerlässlich. Die notwendigen Kenntnisse der kinder- und jugendpsychiatrischen, psychiatrischen und psychosomatischen Krankheitslehre können, zum Teil im Hause, in akademischen Vorlesungen und ärztlichen Fortbildungen erworben und aktualisiert werden. Regelmäßige Supervision ist für das erste Jahr unerlässlich und wird auch darüber hinaus angeraten.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von zunächst sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich).

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib,  
Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3,  
Telefon 0721 9175 353,  
E-Mail: Sabine.Kast-Streib@ekiba.de, und

Dekan Ralph Hartmann, Telefon 0621 28000 100.

*Interessentinnen / Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum*

**13. März 2018**

*dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269,  
76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.*

*Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.*

#### **IV. Sonstige Pfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen**

##### **Adelsheim, Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt**

Die Stelle für den hauptamtlichen Pfarrdienst der Gefängnisseelsorge an der JVA Adelsheim kann zum 1. November 2018 mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Die JVA Adelsheim ist die zentrale Jugendstrafanstalt des Landes Baden-Württemberg. Sie ist zuständig für die Strafvollstreckung von Jugendstrafen für männliche Jugendliche und für junge Männer im Alter zwischen 14 und 24 Jahren. Das Durchschnittsalter der Inhaftierten beträgt 18 Jahre, die durchschnittliche Verweildauer in der JVA etwa 12 Monate. Jugendstrafen können in einer Höhe von mindestens 6 Monaten und höchstens 10 Jahren verhängt werden.

Die Anstalt ist ausgelegt für 420 Haftplätze, 18 weitere Haftplätze gibt es im Offenen Vollzug in der Außenstelle in Mosbach. Derzeit befinden sich etwa 330 inhaftierte Jugendliche in der JVA, in der Außenstelle Mosbach sind momentan 11 Jugendliche untergebracht.

In der Anstalt sind etwa 300 Bedienstete beschäftigt. Die größte Gruppe der Beschäftigten sind die Vollzugsbeamtinnen und -beamten. In der anstaltsinternen Haupt- und Realschule sind 16 Lehrkräfte und in der Berufsausbildung - ca. 20 Berufe sind erlernbar - 50 Ausbildungswerkmeister tätig. Hinzu kommen Fachdienste für Sozialarbeit, Psychologie, Drogenberatung.

Es gibt sonntäglich jugendgerechte Gottesdienste in ökumenischem Wechsel. Diese Gottesdienste finden in einem schönen Raum statt, welcher auch anderweitig, vor allem von der internen Schule der JVA, genutzt wird. Künftig wird es in der JVA einen eigenen, sakralen Raum geben. Die Planungen hierfür sind in die Wege geleitet.

Die Aufgaben in der Seelsorge umfassen:

- kürzere und längere Begleitung von Gefangenen in Einzelgesprächen und in Gruppen;

- Kontakt zu Angehörigen der Insassen;
- Kooperation mit den anderen Diensten innerhalb der JVA;
- wöchentliche Gottesdienste in ökumenischem Wechsel;
- Durchführung von Fortbildungen bzw. themenorientierten Seminaren für Mitarbeitende;
- Mitwirkung beim Übergangsmanagement der JVA (Entlassungstraining);
- Mitwirkung bei sozialpädagogischen Maßnahmen mit Gefangenen.

Von der Seelsorgerin / dem Seelsorger wird zur Erreichung der Vollzugs- und Resozialisierungsziele im Sinne einer Förderung und Wiedereingliederung der straffälligen Jugendlichen eine interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der Anstalt erwartet. Als Seelsorgerin / Seelsorger für die Anstalt umfasst ihr seelsorgliches Engagement in der Hauptsache die Gefangenen, aber auch die Bediensteten.

Die Arbeit der evangelischen Seelsorge geschieht in selbstverständlicher Zusammenarbeit mit der katholischen Seelsorge. Aktuell nimmt ein moslemischer Seelsorger mit einer Honoraranstellung seine Tätigkeit auf. Es gibt auch Angebote einer freikirchlich orientierten Gruppe.

Gesucht wird eine Seelsorgerin / ein Seelsorger, die / der offen ist für Sorgen und Nöte äußerst belasteter junger Menschen, die / der ein hohes Maß an Belastbarkeit und Frustrationstoleranz mitbringt und bereit ist, sich in einem streng hierarchischen System einer gleichzeitig strafenden und fördernden Institution zu bewegen. Dabei ist die Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Justizvollzuges unbedingt notwendig.

Seelsorge in einer Jugendstrafanstalt ist schwerpunktmäßig Beziehungsarbeit mit Menschen, die bei allen erlittenen und selbst hervorgebrachten Misslichkeiten ihres bislang kurzen Lebensweges trotz allem noch ihre Zukunft vor sich haben. Gut zwei Drittel aller in Adelsheim Inhaftierten sind später als Erwachsene in aller Regel nicht mehr straffällig.

Neben schulischer und beruflicher Förderung, neben sportlichen, musischen und musikalischen Aktivitäten, neben persönlichkeitsstützenden Freizeitangeboten innerhalb der Haft und weiteren therapeutischen Bereichen hat die Seelsorge durch das sie auszeichnende offene und vertrauensvolle Gespräch über „alles“ und durch dauerhafte Begleitung während der Haftzeit eine wichtige Rolle inne.

Das Evangelium und die Menschlichkeit Gottes sind die Basis des seelsorglichen Handelns. Damit verbundene authentische und glaubwürdige Begegnungen sind im Gefängnis von unschätzbare Bedeutung.

Erwartet wird die Bereitschaft zur Supervision, die Teilnahme an Dienstbesprechungen und die Mitarbeit im Rahmen der Evangelischen Regionalkonferenz für Gefängnisseelsorge in Baden-Württemberg.



Die Aufgaben der Gefängnisseelsorge setzen eine fundierte Seelsorgeausbildung bzw. die Bereitschaft zu einer seelsorglichen Zusatzqualifikation und die Teilnahme an einer spezialisierten Fort- und Weiterbildung voraus.

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Ministerium für Justiz und Europa auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats. Werden die altersspezifischen Voraussetzungen erfüllt, ist eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis des Landes Baden-Württemberg vorgesehen.

Für Informationen stehen zur Verfügung:

Werner Zuber, Gefängnisseelsorger und Religionspädagoge, JVA Adelsheim, Telefon 06291 28 217, und

Dekan im Justizvollzugsdienst  
Gerhard Ding, JVA Mannheim,  
Telefon 0621 398 213, und

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib,  
Evangelischer Oberkirchenrat, Abteilung Seelsorge,  
Telefon 0721 9175 353, sowie

Kirchenrätin Gabriele Hofmann,  
Evangelischer Oberkirchenrat,  
Abteilung Personaleinsatz,  
Telefon 0721 9175 203.

*Interessentinnen / Interessenten werden gebeten, dies bis zum*

**13. März 2018**

*dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269,  
76010 Karlsruhe, mitzuteilen.*

*Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildung sowie eine Interessenbegründung beizulegen.*

#### **V. Stellen für Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone Erstmalige Ausschreibungen**

**Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons mit 75%-Deputat in der Kreuzgemeinde in Heidelberg-Wieblingen verbunden mit einem 25%-Deputat im Stadtkirchenbezirk Heidelberg kann ab sofort besetzt werden.**

Im Stadtkirchenbezirk Heidelberg ist die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons mit einem ganzen Deputat ab sofort zu besetzen. Der Einsatz erfolgt mit 75% in der Kreuzgemeinde in Heidelberg-Wieblingen. Dieser Einsatz ist verbunden mit einem 25%-Deputat im Stadtkirchenbezirk Heidelberg mit dem Schwerpunkt Glaubenskurse und Zusammenarbeit mit dem CVJM und der Jungen Kirche Heidelberg.

Umfeld der Kreuzgemeinde:

Wieblingen hat als Stadtteil von Heidelberg ca. 10.000 Einwohner, davon ca. 3.200 Gemeindeglieder. Zur Pfarrgemeinde gehört der 5 km entfernte historische Weiler Grenzhof mit ca. 80 Gemeindegliedern.

Wieblingen ist eine natürlich gewachsene Gemeinde, die am Landschaftsschutzgebiet "Alt Neckar" liegt. Zur Gemeinde gehört ein Neubaugebiet. Das Zentrum von Heidelberg ist im 10-Minutentakt mit öffentlichen Verkehrsmitteln schnell erreichbar. Außerdem gibt es einen direkten Autobahnanschluss.

Unser Leitbild:

Als Gemeinde leben wir unseren Glauben im Vertrauen auf Gottes segnende Begleitung.

Wir verstehen uns als eine offene, einladende Gemeinde, die ein fröhliches Miteinander pflegt und auch Kinder herzlich willkommen heißt.

Wir feiern gerne bunte und lebendige Gottesdienste mit allen und für alle Altersgruppen und mit Musik in großer Vielfalt.

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, uns um Menschen zu kümmern, die bedürftig sind.

Unsere Gemeinde und ihre Aktivitäten:

In unserer Gemeinde haben sich in den sonntäglichen Gottesdiensten auch andere Gottesdienstformen wie Gottesdienste für Groß und Klein, Taufferinnerung, Gottesdienste mit musikalischem oder thematischem Schwerpunkt etabliert und darüber hinaus gibt es Taizé-Andachten und Abendgottesdienste. In unseren Gottesdiensten wirken regelmäßig Kinder ab der 2. Klasse bei Gebeten, Lesung und Kirchendienst mit. Wir feiern regelmäßig Kindergottesdienst, der von einem Team begleitet wird.

Zur Kreuzgemeinde gehören zwei Kindertagesstätten mit mehreren Gruppen und einer Kleinkindgruppe. Neben unseren musikalischen Angeboten für alle Altersgruppen gibt es zahlreiche Gruppen und Kreise. Im Sommer findet in Gemeindehaus und Thaddenpark der Ferienspaß für Kinder statt.

Eine intensive Kooperation besteht mit der evangelischen Elisabeth von Thadden-Schule, deren Gelände an Gemeindehaus und Kirche grenzt. Es bestehen außerdem gute Kontakte zur katholischen Schwestern-gemeinde.

Die Erwartungen an Bewerberinnen und Bewerber:

Die Aufgaben, die die Stelleninhaberin / den Stelleninhaber erwarten, werden im Einvernehmen mit der Bewerberin / dem Bewerber im Gespräch vereinbart.

Konfirmandenarbeit:

Verantwortlich für Planung und Durchführung des Konfirmandenunterrichts und der Konfirmandenfreizeit,  
Gottesdienste mit Konfirmandinnen und Konfirmanden.

Ferienspaß:

Jährlich in den Sommerferien findet die 2 ½ -wöchige Freizeit für Kinder statt. Leitung und Durchführung dieses Angebots, sowie die Begleitung der Mitarbeitenden (Jugendliche und Erwachsene) gehören zum Aufgabenbereich der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons.



Begleitung Ehrenamtlicher:

Kindergottesdienst-Team,  
Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im Konfirmanden-  
unterricht,  
Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter beim Ferienspaß.

Zielgruppenorientierte Projektangebote:

Mit dem Dienstauftrag sind sechs Wochenstunden  
Religionsunterricht verbunden.

Wir wünschen uns von der Bewerberin / dem  
Bewerber:

- Kommunikative Kompetenz;
- Teamorientiertes Arbeiten;
- Enge Zusammenarbeit mit dem Ältestenkreis;
- Offenheit und Kreativität für die Entwicklung  
neuer Konzepte für die Gemeindearbeit;
- Gewinnung und Begleitung neuer ehrenamtlicher  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .

Auskünfte erteilen Ihnen das

Evangelische Dekanat Heidelberg,  
Telefon 06221 98 03 40, und

Pfarrerinnen Birgit Wasserbäch,  
Telefon 06221 836689.

Über unsere Gemeinde informieren können Sie sich  
auch unter: <http://kreuzgemeinde-wieblingen.de>.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger  
Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige  
Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis  
spätestens*

**27. Februar 2018**

*an das Personalreferat des Evangelischen Ober-  
kirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für  
gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen  
Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269,  
76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

**Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemein-  
dediakons mit Schwerpunkt in der Arbeit mit  
Kindern und Jugendlichen in den beiden Kirchen-  
gemeinden Heidelberg und Helmsheim kann ab  
sofort mit einem vollen Deputat wiederbesetzt  
werden.**

Die beiden Kirchengemeinden Heidelberg und  
Helmsheim suchen eine Gemeindediakonin / einen  
Gemeindediakon mit Schwerpunkt in der Arbeit mit  
Kindern und Jugendlichen, sowie der Gewinnung und  
Begleitung von jugendlichen Mitarbeitern. Die Stelle  
ist zu 100% spendenfinanziert. Zur Finanzierung  
wurde der „Förderkreis Jugend und Gemeinde“  
gegründet. Mit der Stelle ist ein Deputat im Religi-  
onsunterricht von sechs Wochenstunden verbunden.

Kommunale Gemeinden Heidelberg und Helms-  
heim:

Heidelberg (ca. 5.000 EW) und Helmsheim (ca.  
2.220 EW) sind Stadtteile der Großen Kreisstadt  
Bruchsal. In beiden Gemeinden gibt es Grundschulen,

in Heidelberg eine Ganztagesesschule. Sämtliche  
weiterführenden Schularten sind in Bruchsal (5 km  
entfernt) und Bretten (10 km entfernt) vorhanden und  
durch öffentliche Verkehrsmittel (Bus- und Stadt-  
bahnanbindung) leicht erreichbar. Weitere Informa-  
tionen: [www.bruchsal.de](http://www.bruchsal.de)

Kirchengemeinden Heidelberg und Helmsheim:

Zur Kirchengemeinde Heidelberg ([www.ekg-heidelberg.de](http://www.ekg-heidelberg.de)) gehören ca. 2.150 evangelische Gemein-  
deglieder, zur Kirchengemeinde Helmsheim  
([www.ekg-helmsheim.de](http://www.ekg-helmsheim.de)) ca. 850. Seit der Einfüh-  
rung der Dienstgruppen-Rechtsverordnung 2014  
verstehen sich Pfarrer und Gemeindediakone als  
Dienstgruppe. Neben der hier ausgeschriebenen  
Gemeindediakonenstelle gibt es eine weitere Gemein-  
dediakonenstelle für den Bereich Familien- und  
Erwachsenenarbeit. Zwei Pfarramtssekretärinnen  
(24 Wochenstunden) teilen sich die Arbeit im Pfarr-  
amt. Unsere große Anzahl an ehrenamtlichen Mitar-  
beitenden gestalten und tragen vielfach eigenver-  
antwortlich die vielfältigen Angebote unserer  
Gemeinden. Die Kirchengemeinde Heidelberg ist  
Trägerin eines fünfgruppigen, die Kirchengemeinde  
Helmsheim eines viergruppigen Kindergartens.

Unsere Gebäude:

Das Ortsbild der alten Reichsstadt Heidelberg ist  
maßgeblich mitgeprägt durch die große evangelische  
Stadtkirche mit Martinskapelle. Das Gemeinde-  
zentrum (Saal und 3 Gruppenräume) und Kinder-  
garten bilden eine Einheit. Das Pfarrbüro mit Pfarr-  
wohnung befindet sich in der Ortsmitte.

In Helmsheim feiern wir Gottesdienste in der  
Melancthonkirche. Daneben befindet sich das  
Gemeindehaus mit zwei Gruppenräumen und mit  
einer Wohnung im 1. OG. Der Kindergarten befindet  
sich direkt dahinter.

Das gemeindliche Profil:

Die Gemeinden Heidelberg und Helmsheim sind le-  
bendige und aktive Gemeinden. Beide Gemeinden  
sind in pietistischer Frömmigkeit verwurzelt und offen  
für neue Wege. Wir suchen Wege, um Menschen in  
die Gemeinde und zum Glauben einzuladen. Wir  
sehen uns einem biblisch-missionarischen Gemeinde-  
aufbau verpflichtet. Bei der letzten Perspektivent-  
wicklung haben sich die beiden Gemeinden folgende  
Perspektivsätze gegeben:

Heidelberg: „Wir sind ein offenes sonnendurch-  
flutetes Haus, das begeistert und anzieht. Jung und Alt  
bringen ihre Begabungen ein, um die Gemeinde nach  
Gottes Plan zu gestalten.“

Helmsheim: „Unsere Gemeinde ist ein offenes  
einladendes Zuhause. Hier findet jeder Raum, Gott  
und einander zu begegnen, und seinen Platz, um sich  
einzubringen.“

Als ihr oberstes Ziel der Gemeindearbeit formulierten  
die Leitungsgremien 2015 gemeinsam: „Menschen  
kommen zum Glauben, leben und wachsen gemein-  
sam im Glauben und werden im Glauben gestärkt.“

Durch die Kirchenchöre in beiden Gemeinden und dem Posaunenchor haben wir starke traditionelle Elemente. Durch den freiraum-Gottesdienst in Helmsheim, den boxenstopp-Gottesdienst sowie den Lobpreisabend in Heildelsheim haben wir auch starke moderne Elemente. Kindergottesdienste finden in beiden Gemeinden jeweils parallel zu den Gottesdiensten statt. In beiden Gemeinden gibt es u.a. Krabbelgruppen, Jungscharangebote, Kinderbibeltage, Teen- und Jugendtreffs. Für Erwachsene gibt es in beiden Gemeinden u.a. verschiedene Hauskreise, Bibelgesprächskreise, Frauen- und Seniorentreffs, Frauenfrühstück und Männervesper, sowie unterschiedliche Glaubenskurse.

Stellenprofil:

Wir wünschen uns eine Gemeinmediakonin oder einen Gemeinmediakon, die / der

- unser biblisch-missionarisches Anliegen mit uns teilt und gemeinsam mit uns Wege sucht, in einer sich schnell verändernden Welt den Glauben einladend zu leben,
- teamfähig ist, sowohl in der Dienstgruppe und im Pfarramtsteam, wie auch in der Zusammenarbeit mit den vielen Ehrenamtlichen,
- Kinder und Jugendliche seelsorgerlich begleitet,
- Angebote in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen leitet und wo möglich in die Selbstständigkeit führt,
- im Konfi-Team mitarbeitet,
- Mitarbeitende begleitet, gewinnt, schult und miteinander vernetzt,
- unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen konzeptionell weiterentwickelt,
- Zielgruppengottesdienste (vor allem im Bereich Jugendgottesdienste) neu entwickelt und feiert.

Dabei wollen wir auch Raum für neue Impulse und eigene Schwerpunktesetzungen geben.

Da eine lokale Nähe für diese Aufgabe günstig ist, kann die Suche einer den Bedürfnissen entsprechenden Wohnung vor Ort von den Kirchengemeinden unterstützt werden.

Haben Sie Interesse? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Für Auskünfte und Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Pfarrer Jörg Muhm,  
Telefon 07251 3589903,  
E-Mail: joerg.muhm@kbz.ekiba.de,

Gemeinmediakon Daniel de Jong,  
Telefon 07251 3917431,  
daniel.dejong@kbz.ekiba.de oder

Dekanin Gabriele Mannich,  
Telefon 07252 1055,  
E-Mail: gabriele.mannich@kbz.ekiba.de.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens*

**27. Februar 2018**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeinmediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

**Die Stelle einer Gemeinmediakonin / eines Gemeinmediakons in der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst im Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal kann ab sofort mit einem vollen Deputat wieder besetzt werden.**

Die Gemeinde:

Die Evangelische Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst besteht seit 1983 und ist seitdem kontinuierlich gewachsen. Mit ihren ca. 3.200 Gemeindegliedern ist sie eine junge und lebendige Gemeinde, die durch Zuzug von Familien immer wieder neu belebt wird.

Die Gemeindegliederarbeit wird von einem jungen und motivierten Kirchengemeinderat aus 13 Ältesten, dem Pfarrer und einer breiten Basis engagierter Ehrenamtlicher getragen. Der Grundgedanke unserer Arbeit „Gelebter Glaube in lebendiger Gemeinde“ zeigt, wie wir uns verstehen und spiegelt sich auch auf unserer Homepage ([www.ev-kirche-knf.de](http://www.ev-kirche-knf.de)) wider. Wir wollen eine Gemeinde sein, die zum lebendigen Glauben an Jesus Christus einlädt und hilft, dass Menschen in ihrer persönlichen Beziehung zu Jesus wachsen und aus der Kraft des Heiligen Geistes leben können. So sind unsere Gottesdienste bestimmt von traditionellen und neueren Formen (wie Lobpreisteil, Einsatz von modernen Medien). Dreimal im Jahr findet ein von den Musikteams gestalteter, besonderer Gottesdienst („Sing & Pray“), mit Lobpreis sowie der Möglichkeit zur Einzelsegnung, statt. Regelmäßige Familiengottesdienste bereichern unser Gottesdienstprogramm. In allen drei Teilgemeinden besteht ein aktiver Kindergottesdienst mit einem Team von Ehrenamtlichen.

Zu den katholischen Pfarrgemeinden bestehen gute Kontakte. So pflegen wir regelmäßig Veranstaltungen in ökumenischer Verantwortung (Gottesdienste, Friedensgebet, Weltgebetstag u.a.). Glaubenskurse („Emmaus“ und „Reli für Erwachsene“) der vergangenen Jahre und die dadurch entstandenen Haus- und Bibelgesprächskreise waren in den letzten Jahren ebenso ein wichtiges Instrument im missionarischen Gemeindegliederaufbau wie eine aktive Kinder- und Jugendarbeit (Krabbelgruppen, Jungschar, Jugendkreis, Anspielgruppe, Lobpreisteams). Die meisten Gruppen und Kreise der Gemeinde, sei es in der Kinder- und Jugendarbeit oder im Bereich der Erwachsenenarbeit (Hauskreise, Kirchenchor, Frauen- und Seniorenkreise), werden von Ehrenamtlichen verantwortet.

Karlsdorf-Neuthard (ca. 10.000 Einwohner) und Forst (ca. 8.000 Einwohner) sind Orte, die durch ihre große Nähe zur „Schulstadt“ Bruchsal und zur A 5 eine hohe Wohnqualität besitzen. In beiden Orten gibt es ein reges Vereinsleben.

Zu den Aufgaben der Stelle gehören folgende Schwerpunkte:

- Leitung und Mitarbeit in verschiedenen Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit;
- Entwicklung und Begleitung von Projekten und Gottesdiensten (im Zusammenhang der Schwerpunktarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien), sowie von Gemeindeveranstaltungen;
- Vernetzung und beziehungsorientierte Begleitung junger Menschen auf ihrem Lebens- und Glaubensweg in der jungen Erwachsenenarbeit;
- Gewinnung, Begleitung und Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Planung und Leitung von Freizeiten im Team mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Besuche von Gemeindegliedern im Rahmen der Besuchsdienstkreise;
- Andachten in den Seniorenheimen (1x im Monat);
- 6 Wochenstunden Religionsunterricht.

Wir wünschen uns eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon, die / der

- aus dem Glauben an Jesus Christus lebt;
- motiviert ist mit Leidenschaft und Liebe zu Gott und den Menschen Gemeinde zu gestalten;
- Kommunikationsfähigkeit mitbringt und sich mit dem Gemeindeleitbild „Gelebter Glaube in lebendiger Gemeinde“ identifizieren kann;
- flexibel ist und auch Mut zu Neuem hat;
- gerne im Team arbeitet und zusammen mit Mitarbeitenden, Ältesten und dem Pfarrer Bestehendes aufgreift, stärkt und nach neuen Wegen sucht;
- in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer die Verknüpfung von Konfi- und Jugendarbeit weiter ausbaut und fördert.

Wir bieten

- ein lebendiges und motiviertes Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen
- vielfältige Möglichkeiten und Offenheit die eigenen Gaben und Ideen einbringen und Neues wagen zu können
- Mithilfe bei der Wohnungssuche in unserer lebenswerten Gemeinde

Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage [www.ev-kirche-knf.de](http://www.ev-kirche-knf.de) oder auf Facebook [www.facebook.com/ev.knf](http://www.facebook.com/ev.knf).

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

die Vorsitzende des Kirchengemeinderats,  
Frau Heidi Meier-Barthold,  
Telefon 07251 985622,  
E-Mail: [Heidi.mb@icloud.com](mailto:Heidi.mb@icloud.com), oder

Dekanin Gabriele Mannich,  
Telefon 07252 1055,  
E-Mail: [dekanat.brettenbruchsal@kbz.ekiba.de](mailto:dekanat.brettenbruchsal@kbz.ekiba.de).

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens*

**27. Februar 2018**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

#### **VI. Stellen für Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone**

##### **Nochmalige Ausschreibungen**

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Evangelischen Kirchengemeinde Gundelfingen im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald kann ab sofort mit einem vollen Deputat wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 8/2017 enthalten. Auskünfte und ausführlichere schriftliche Informationen erhalten Sie bei:

Pfarrer Helmut Becker,  
Kirchenwinkel 3, 79194 Gundelfingen,  
Telefon 0761 580480, [www.eki-gufi.de](http://www.eki-gufi.de),  
E-Mail: [Helmut.Becker@eki-gufi.de](mailto:Helmut.Becker@eki-gufi.de),

Dekan Rainer Heimbürger,  
Melanchthonweg 2a, 79189 Bad Krozingen,  
Telefon 07633 92557013,  
[www.ekbh.de](http://www.ekbh.de), [dekanat@ekbh.de](mailto:dekanat@ekbh.de).

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens*

**27. Februar 2018**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

## Personalnachrichten



Meine Gedanken sind nicht eure Gedanken, und eure Wege sind nicht meine Wege, spricht der HERR; sondern so viel der Himmel höher ist als die Erde, so sind auch meine Wege höher als eure Wege und meine Gedanken als eure Gedanken.

Jesaja 55, 8f.

### **Gestorben:**

Pfarrerin i. R. Cristina B e c k e r , zuletzt in Emmendingen, am 1. November 2017,

Pfarrer i. R. Gerhardt L a n g g u t h , zuletzt Akademiedirektor in Karlsruhe, am 25. November 2017,

Pfarrer i. R. Reinhard O e h l e r , zuletzt Pfarrer der Melanchthongemeinde in Karlsruhe, am 6. Dezember 2017.